

Das Patronat in Schleswig-Holstein.

Eine vorläufige Übersicht.

Vortrag auf der 17. Generalversammlung des Vereins am 2. Juli 1913.

Von

Paul v. Hedemann-Heespen.

I. Das Mittelalter.

Unser Jahr legt im Anschluß an die Jubiläumsfeier unseres Germanismus Kaisers Betrachtungen nahe genug über die Mischung einheimischer und fremder Elemente im Charakter und in den Geschicken des Deutschen. Durch das fränkische Reich und die römische Kirche hat unsere deutsche Geschichte die Pforten zum Süden, durch die Masseneroberung slavischer Erde die zum Osten sich weit geöffnet. In viel geringerem Grade als der europäische Norden und als das angelsächsische Inselreich sind wir Deutsche eigentliche und bloße Germanen geblieben; wir sind die Mitte Europas; unser Staat und unsere Kultur leben nicht bloß von unserem Blut und unserer Seele; Ideale des Orients, der Hellenen, der Römer haben wir in uns eingeschmolzen in einem Verhältnis, das den anderen Germanen unbekannt geblieben ist. In Zeiten nationalen Aufschwunges kehrt dann begreiflich genug die Sehnsucht nach der reinen Heimat unserer Seele zurück. Der Schwung der Literatur, der Befreiungskriege entfesselte die Volkskunde; wir suchen seit 1870 unsere gesellschaftlichen und staatlichen Ideale mit Vorliebe in England. Von nordischen Dichtern und Malern nehmen wir willig Einflüsse auf. Unsere Wissenschaft begrüßt ein Buch wie das Hauptsche über das Germanische in unserer Baukunst mit Wärme, wenn es uns zeigt, daß alle die vom Süden wandernden Kunststile nur wie eine Wolke über einem reichen urheimischen Vorrat von Kunstformen liegen, und wie die alten Formen von Ravenna und Toledo vielleicht der Hebel sind für das Germanische in der hohen

Baukunst aller späteren deutschen Entwicklung. Die Liebe unserer Gelehrtenforschung gehört jetzt dem Genetischen; ihre Phantasie hat sich vom Descriptiv-Systematischen abgewandt, es großmütig in den zweiten Rang zu den Sammlern gestellt. Man kann darin einen Fehler sehen, aber man nützt ihn, wenn wir heute wie nie zuvor verstehen, die Tatsachen der Gegenwart aus der Vorzeit unseres Volkstums abzuleiten. Mitunter entdeckt man dabei, daß diese Vorzeit noch gar nicht so weit zurückreicht, ja daß die Gegenwart ihre Züge nur mit einem recht leichten Schleier verkleidet hat.

Zu diesen Überraschungen gehörte es, als vor noch nicht 20 Jahren Ulrich Stutz die germanische Eigenkirche entdeckte¹⁾. Die Volksheligtümer der Germanen hatten einer weiten Gegend gedient; schon Tacitus weiß, daß das Bedürfnis daneben zum Hauspriestertum drängte. Erforscher des Nordens haben gezeigt, wie sich das Hauspriestertum zu Eigentempeln erweiterte, denen sich nicht nur die freien und unfreien Genossen des Hauses, sondern auch die Nachbarschaft zuwandte, und wie der Herr des Tempels nun ein Recht gewann auf Zuwendungen für den Tempel aus dieser Nachbarschaft. Der Tempel selbst, sein Eigentum, wurde nutzbar für ihn. Es ist noch ungeklärt, ob auch die Völker, die seit dem vierten Jahrhundert das weströmische Reich eroberten, heidnische Eigentempel kannten und mitführten. Bei den unterworfenen Römern aber fanden sich auf dem Lande Privatkirchen vor; Reichtum und Kultur waren in der Spätantike immer mehr auf die Landgüter abgewandert; die Reichen errichteten sich Bequemlichkeitskirchen. Freilich blieb ihre Leitung der Geistlichkeit. Eine Herrschaft über die Kirche und ihre Diener versagte die katholische Religion dem Laien durchaus. Diese Kirche hatte sich längst zu dem Grundsatz ausschließlich fachmännischer Leitung bekannt. Kaum aber sehen wir die germanischen Völker sich dem Christentum, dem arianischen, zuwenden, so gleiten Eigentum und Leitung jeder einzelnen Kirche in die Hände ihrer Grundherren hinüber. Wie hoch im Norden die Eigentempel, so wird jetzt, dem katholischen Prinzip der Gesamtkirche entgegen, jede einzelne Kirche ein Rechtsobjekt für sich, ein Sondervermögen, ein Vermögen unter der

¹⁾ Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes. Berlin 1895. Seine weiteren Werke und die ganze, große Literatur findet man in Albert Haucks Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 23. Bd. Leipzig 1913. S. 364 ff.

Herrschaft des Grundherrn. Halb vorbereitet von den römischen Privatkirchen, halb bekämpft und halb geduldet von der römischen Bischofskirche, hat sich das Eigenkirchenrecht auch zu erhalten gewußt, als jene arianischen Völker nach Jahrhunderten katholisch wurden; dem Bischof die Aufsicht, der Ausschluß von geistlichen Mißbräuchen, aber sonst die volle Herrschaft über Kirche und Geistliche dem Grundherren; er setzte ein und ab, kaum daß es schließlich gelang, die Unfreien von der Pfarre fernzuhalten, er genoß den Überschuß der Pfarr-einkünfte, er verkaufte, verpfändete, verließ die Kirche wie sein übriges Hab und Gut. Es ist ganz der germanische Geist, sich mit seinem Eigentum, seiner Herrlichkeit abzusondern von der ganzen Welt, der mehr negative Gedanke der Selbstgenügsamkeit, das Gefühl des Glücks, wenn die Außenwelt, vor allem die Obrigkeit einen nur zufrieden lassen will, dieser Gedanke, der noch heute seine starke organisatorische Kraft auf den adeligen Gütern Holsteins bewährt mit ihrer Schaffenskraft nach innen und ihrer Wehrscheide nach außen, diesen Gebilden, die noch heute das selbstgenügsamste und isolierteste darstellen, was wir diesseits der Gebirge in Deutschland an öffentlichrechtlichen Gestalten kennen.

Diese Auffassung des Kirchenrechts hat nicht nur in Italien sich über die arianische Eroberung hinaus gebreitet, sie ist auch von vornherein bei den katholischen Franken zur Geltung gekommen, als Chlodwig ihr Reich durch die Eroberung vormals arianischer Gebiete um mehr als das doppelte vergrößert hatte. Dies Schwergewicht, wohl verbunden mit heidnischen Traditionen, hat im neuen Reich, dem festen kirchenrechtlichen Ausgangspunkt der deutschen Christenheit, die Eigenkirche eingeführt und sie dann teils in schrankenlosem Grade auch auf die Bistümer ausgedehnt, teils aber in ihren Einzelwirkungen im Interesse der kirchlichen Ordnung durch eine reiche Gesetzgebung von Pipin bis zu Ludwig dem Frommen wieder eingeengt. In den Gebieten, die die Karolinger auf altdeutsch-heidnischem Boden oder in dem ausgesprochen romfreisten Lande, in Bayern, eroberten, konnte das Eigenkirchenrecht nur Stärkung erwarten. Hier in Bayern entdeckt man wie bei den Langobarden, bei den Norwegern und vielleicht in der uralten Eingepfarrtenpräsentation in Nordfriesland jene Presbyterwahl, die gleichmäßig dem allgemeinen Priestertum der ältesten Christenheit wie einer germanisch-genossenschaftlichen Kirchherrschaft entspricht. Daß aber die große Brücke, über die das Eigen-

kirchenrecht durch das Frankenreich zu uns gewandert ist, der Arianismus gewesen ist und nicht in der Hauptsache das Heidentum, hat unser verehrter früherer Vorsitzender, Herr Professor Hans v. Schubert-Soldern, in einer geistvollen Untersuchung nachgewiesen¹⁾. In dieser selben Untersuchung zeigt er weiter, daß die Landeskirche, die feste rechtliche Begrenzung einer Kirche auf das Herrschaftsgebiet eines Königs und die Hoheit dieses Königs über sie, auf ebendenselben Wege für immer ein Teil unseres deutschen Kirchenverfassungsrechtes geworden ist. In seinen Hauptpunkten folglich germanisch, ist unser kirchliches Verfassungsrecht das auch bis heute bei uns geblieben. Die Auffassung aber vom inneren Grund der Königsherrschaft über die Kirche, d. h. vor allem über die Bistümer und großen Klöster, hat sehr gewechselt; sie spielte sich seit den karolingischen Zeiten immer mehr von ihrem ursprünglich publizistischen auf ein patrimoniales Gebiet. Der Lehnsgedanke des Reiches eroberte die niederen, die Eigenkirchen der Untertanen aber auch die höheren, die Bischofskirchen. Es ist bekannt und weltgeschichtlich, wie die Päbste in dem Augenblick, als es auch dem Heiligen Stuhl selber durch Kaiser Heinrich III. an den Kragen ging, den großen Umschwung einleiteten. Das Ende des Investiturstreites war, daß die Könige die Herrschaft über die geistliche Gewalt verloren.

Patronat in
der Gesamt-
kirche.

Mit Hilfe der Laienaristokratie hatte die Kirche ihren Erfolg errungen, die Laienaristokratie wurde ihr nächstes Opfer. Nach vorbereitenden Schritten verbot das Decretum Gratiani „Kirchen zu verkaufen, zu verschenken oder als Eigentum zu nutzen. Wohl aber konnten Laien die Person eines Priesters ausfindig machen, Rat und Schirm der Kirche leihen u. s. w.“ Im Gegensatz zu dem hypertrophischen Inhalt jedes einzelnen der wenigen Rechtsbegriffe, den nur die Phantasie voll erfassen konnte, spaltete das scharfsinnige hellenistische Römerrecht jeden Rechtsinhalt bis in seine letzten Elemente. Von den zerspaltenen Scheiten des Eigenkirchenrechtes erhielten sich im Patronat, einem west- wie oströmischen Rechtsbegriff, Einzelrechte wie *ius praesentandi*, *decimationis*, *investiturae* und andere. Ihre Gesamtheit war reich genug, um im wirklichen Leben der niederen Kirchen sich nicht viel anders auszunehmen als die verbotene Kirchherrschaft selbst. Das Patronat von heute ist ein später

¹⁾ Staat und Kirche in den arianischen Kirchen und im Reiche Chlodwigs (Historische Bibliothek, 26. Bd.). Berlin und München 1912.

mehr und mehr geplündelter Rest der Eigenkirche. Aber von ihm abgesehen, haben ihre Wirkungen unseren niederen Kirchen überhaupt ihre Rechtsgestalt gegeben. Diese sind ausgeschieden aus dem Gesamtvermögen der Kirche, eigene Rechtssubjekte und haben feste Gebietsgrenzen mit Pfarrzwang und Pfründen und Stolgebühren. In der fränkischen Gesetzgebung war zur Gründung mindestens eine Hufe bestimmt; als die katholische Kirche die Eigenkirche aushöhlte, wurden Kirchen- und Pfarrvermögen geschieden, um letzteres vor dem Grundherrschaft zu sichern; so wurden auch die Zehnten zwischen beiden geteilt.

Das war die Rechtslage der Pfarrkirchen, als unser Vaterland mit der Unterwerfung der Wenden aus dem Dunkel der Vorzeit in die Geschichte trat. Von den karolingischen und billungischen Kirchen hatten sich in Holstein nur wenige durch die Anarchie eines Vierteljahrtausends hindurchgerettet, besser war es auf dem Königsgut und in den Bischofslanden von Schleswig ergangen. Was aber nun seit etwa 1150, seit dem Zeitalter der Waldemare und der Schauenburger neu entstand, fand nicht mehr die Rechtsform der Eigenkirche, wohl aber das Patronat so ausgebreitet vor, daß selbst die bischöfliche Besetzung der Minderzahl den Zeitgenossen als Patronat erschien ¹⁾,

Laienpatronat und geistliche Kirchherrschaft in Schleswig und Holstein.

¹⁾ Vgl. für die schleswigischen Bischofskirchen Westphalen, Monum. IV, 3144. 1197 überträgt Adolf III. sein Patronat an Selent dem Bischof, verzichtet nicht etwa darauf zugunsten des dann von selbst eintretenden Episkopalrechtes. Vgl. für Rendsburg 1266 Höft, St. Marien, S. 122; Bosau: Piening, Bosau, S. 36; Stellau: Röhler, Stör-Bramautal, S. 240 f. Die bisherige zusammenfassende Literatur über das Patronat bietet wenig. Zur historischen Statistik des Patronats siehe besonders Matthäi, Kirchenverfassung II (1786), S. 145 ff. und A. Niemann, Handbuch der schleswig-holsteinischen Landeskunde I, Schleswig 1799. Den Rechtsstand der Gegenwart findet man in der Hauptsache bei D. Röhler, Das schleswig-holsteinische Landesrecht, S. 92—94. N. Falck's Schleswig-holsteinisches Privatrecht III, 705 f. bietet manche Notizen für die damalige Zeit und die Vergangenheit, aber doch ganz unvollständig. Der dem Kirchenpatronat in den Schleswig-holsteinischen Prov.-Berr. 1818, S. 536—546 von F. A. Rüder gewidmete Artikel ist kein wissenschaftlicher, sondern ein parteipolitischer. An Kunde der Vergangenheit im einzelnen verdankt man auch hier Ruß' Forschungen das beste. Die neuen Orts-, Kirchspiels-, Kreis- und Landschaftsbeschreibungen, auch Schröders und Oldekops Topographien sind hierfür mager genug; auch Rods schönes Buch über Schwanen genügt hierfür lange nicht; Trap, Slesvig ist weit reifer. Es würde sich außerordentlich lohnen, wenn einmal ein Altentstück von ca. 1600 wie das über die Kompatronatsstreitigkeiten um Rieseby, St. A. Schleswig A XIX, 639, verbunden mit 280, etwa im Rahmen einer Dissertation monographisch nach allen Richtungen:

und daß das Laienpatronat selbst Gegenden ergriffen hatte, in denen es heute an jedem historischen Zeugnis für eine bestimmte Einzelkirche fehlt, daß sie jemals vom Kerklen erfasst gewesen sei¹⁾. Aus Dithmarschen wird berichtet, der Erzbischof habe die Pfarre der alten Böckelnburg, nach andern auch die zu Burg, Eddelack und Süderhastedt, selber besetzt; das Patronat über Meldorf und Barlt sei beim Domdechant und Kapitel von Hamburg, das über Heide, St. Annen und Neuenkirchen bei den Stiftern (St. Annen die Rußbullinger und Neuenkirchen die Todiemannen und Hudiemannen) gewesen. Alle anderen Pfarren aber habe der Domprobst besetzt²⁾. Alle diese Patronats- und Besetzungsrechte sind nach 1559 einestheils in landesherrliche Präsentationsrechte aufgegangen, meistens aber ein Opfer der Freiheitsstimmung der 1520er Jahre geworden und in Kirchspielswahlrechte umgewandelt³⁾. Die Besetzung des geistlichen Amtes aber ist vom Inhalt des Patronats der einzige Teil, über den die Urkunden reichlich fließen, und zwar am reichlichsten natürlich die der Vikarien, die bis an die Schwelle der Reformation in großer Zahl immer neu gegründet wurden, als die der Pfarrkirchen längst nicht mehr vermehrt wurde⁴⁾.

Hier bei den Vikarien zeigt es sich am deutlichsten, wie die römische Kirche es verstanden hat, vom Wege der Eigenkirche abzuweichen und auf den Weg der Stiftung zu führen. An Stelle des *ius fundi* gilt das *ius fundatoris*, ein Recht am Altar der Vikarie

Kirchenrecht und Kirchenliste, Volkskunde und Prozeßverfahren, Sprache und Geschichte, durchgearbeitet würde. Die Ausbeute wäre über Erwarten reich, auch für die Kunde von dem inneren Wert des Patronats.

¹⁾ Jehmarn, S. H. II. S. II. 200. (Über Lenware an Vikarien dort S. H. II. S. III. 2, S. 20.)

²⁾ L. Hanßen und A. Wolff, Chronik des Landes Dithmarschen. Hamburg 1833, S. 163. v. Schubert, Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte I, 255. Jensen und Michelsen, Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte I, 331. Über die Gründung von Heide vgl. Prall, Heide, S. 9. Kolls, St. Annen, S. 5—7, 21.

³⁾ Lühr in Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (1889), S. 359.

⁴⁾ Über die Menge der Vikarien vgl. man z. B. S. H. II. S. I, 548 ff. (1515—23!) und Höff, Marienkirche zu Rendsburg, S. 130 ff. Aus zahlreichen Vikarien sind in evangelischer Zeit Diaconate und Kompastorate entstanden, Aufzählung im Archiv für St.- u. K.-G. I, 274 ff. Die ländlichen Vikarien und eine Menge städtischer werden zugunsten der Pastorate einfach eingezogen sein. Doch beruhen auch Schul- und Armenmittel auf ihrer fabrica.

oft für ganz entlegene Patrone¹⁾. Es war kein Wunder, daß es so kam; längst war das Patronatsrecht zu einer vom Boden lösbaren und übertragbaren Sache geworden. Bald wurde es beim Verkauf des Grund und Bodens zurückbehalten²⁾, bald selbständig dritten übereignet³⁾, dies besonders, um dem zielbewußten Streben der Kirche zu genügen, die Patronate wenigstens der Pfarrkirchen aus der weltlichen in die geistliche Hand zu spielen; hierbei wurde fast immer der Gehalt des Rechtes bis zur Einverleibung in das Kapitel oder Kloster gesteigert⁴⁾ und mitunter sogar ausdrücklich von der alten Regel abgewichen und Besetzung der Pfarre mit einem Mönchsgeistlichen vorgeschrieben⁵⁾. Es kam auch vor, daß patronatsfreie Kirchen vom Bischof ihrer Armut wegen in ein reiches Kloster inkorporiert wurden⁶⁾. Gewiß wurde das Patronat das ganze Mittelalter hindurch als nutzbares Gut seines Inhabers angesehen; das zeigte schon die dem Sachenrecht entlehnten Ausdrücke Kerecken, lenware⁷⁾, das zeigt der Ausdruck Veneherr der mit Kerckher = Pfarrer durcheinander in derselben Urkunde gebraucht wurde⁸⁾. Das zeigt die Teilung des Patronatsrechtes unter mehreren mit der Bezeichnung „halbe Ven-

¹⁾ z. B. S. H. II. S. I, 34. Hüst, Marienkirche in Rendsburg, S. 130 ff.

²⁾ So erklärt sich wohl auch der auffallende Umstand, daß Christian I. das früher bei dem Herrn von Noer als Inspector politicus gewesene „Patronat“ (Noerer Kirchenstuhl, noch später „Patronatsstuhl“ genannt) 1460 an die Lüdauer Ahlefelds überlassen konnte. Stoltenberg, Aus alten Zeiten, S. 14 f. Der Ausdruck Inspector politicus kam im Sinne des Mittelalters kaum etwas anderes wie Vertreter des landesherrlichen Patronats bedeutet haben; und dies erklärt sich wohl daraus, daß der Dänischewohl ursprünglich landesherrliches Gut gewesen war.

³⁾ z. B. Gaddeby von Christian I. ans Domkapitel (Noodt, Beitr. I, 9 ff.). Norderbrarup für Morkirchen (Schroeder, Top.). Kelling und Barmstedt für das Hamburger Domkapitel (Falks Arch. V, 325).

⁴⁾ z. B. Lorenzkirche in Tjeshoe Corp. Const. III, 581—84. Boel, Schroeder, Top. Seefer, Archiv f. St. u. R.-G. I, 31. Ahrensbock, Hansen, Plön. Lande, S. 67. 6 Kirchen in das Kapitel von Hadersleben, Zeitschr. XX, 17. Meldorf in das Hamburger Kapitel, Falks Arch. V, 326. Tschorst und Bishorst in Neumünster, Prov. Berr. 1822, 77 ff.

⁵⁾ St. Nicolai in Kiel, Westphalen, Monum. II, 89.

⁶⁾ z. B. Spandet in Hygumkloster, Gasse, II. u. R. III, 523 f. (über Arild siehe Erichsen, Kreis Hadersleben, S. 28).

⁷⁾ Siehe besonders Register zu Bd. 1 und 2 der S. H. Urk.-Samml.

⁸⁾ Esgrus, Archiv f. St. u. R. G. I, 1, S. 43.

ware“¹⁾. Soweit aber ging man anscheinend meist nicht, daß bei Güterverpfändungen der Pfandbesitzer auch das Patronat mit erhalten hätte²⁾. Von unserer Westküste hat Schubert auf mehrere Beispiele aufmerksam gemacht, wie stark das Gefühl der Kirchherrschaft auch noch in den Zeiten des Patronats bei seinen Inhabern lebte, wenn sie in Garding und Büsum ihre Pastoren einfach töteten, als sie vor ihrem Erscheinen mit dem Gottesdienst begonnen hatten³⁾. Das ist natürlich zunächst ein Zeichen großer Rohheit jener Periode. Bekanntlich sind niemals bestimmte Volksklassen, sondern immer ganze Zeitalter gewalttätig; eine solche Zeit war das 14. wie das 17. Jahrhundert; die Behandlung solcher dithmarscher Bauerngeschlechter gegen ihre Pfarrherren im 13. oder 14. steht darum auch ganz auf derselben Linie wie die mancher Gutsherren gegen ihre Leibeigenen im 17. Jahrhundert. Die Rohheit kommt in jedem Falle am deutlichsten und abstoßendsten in demjenigen Stande zum Ausdruck, der im Besitz der wirklichen Herrschaft ist; im Besitz dieser Herrschaft über ihre Kirchen fühlen sich also die gewalttätigen Bauernpatrone von Büsum und Garding.

Archidiaconal-
patronat.

In einer geistvollen Untersuchung hat Herr v. Brünneck⁴⁾ darauf aufmerksam gemacht, welche Steigerung der Inhalt des Patronats im Mittelalter erfuhr, wenn es mit dem Archidiaconat verbunden wurde, der geistlichen Gerichtsbarkeit, dem kirchlichen Organisationsinstitut. In den Zeiten, wo das unaufgeschlossene Land noch die Aufgabe stellte, möglichst nachdrücklich mit der Einrichtung neuer Pfarr- und Tochterkirchen vorzugehen, bediente sich die Kirche vorübergehend eines ähnlichen Ausnahmemittels, wie die weltliche Re-

¹⁾ Vikarien zum Heiligen Kreuz an St. Nicolai in Schleswig, Roodt, Beitr. II, 27 ff.

²⁾ Buchhagen, Kirchspiel Gelting 1339; Archiv f. St. u. R. G. III, 30. Haseldorfer Mark 1470 ebenda I, 83 (anders beim Verkauf 1494), vgl. v. Steemann, Geschichte des öffentlichen und Privatrechts im Herzogtum Schleswig I, 183 f. Später, in evangelischen Zeiten haben sogar Pächter das Kirchenpatronat ausgeübt; vgl. Gräfin zu Rantzau, Pronstorf, S. 53.

³⁾ v. Schubert, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I, 256. In Neuenkirchen gingen die Kirchengeswornen aus den beiden bäuerlichen Patronatsgeschlechtern hervor.

⁴⁾ v. Brünneck, Die Verbindung des Kirchenpatronats mit dem Archidiaconat im norddeutschen, insonderheit mecklenburgisch-pommerschen Kirchenrecht des Mittelalters. Hallenser Festgabe für Fitting, Halle 1902.

gierung, wenn sie große Kolonisationsstriche an die patrimonialen Herren zu beinahe unbeschränkter Herrschaft abtrennte. Die mangelnden Verfehrseinrichtungen des Mittelalters dezentralisierten das Staats- wie das Kirchenleben. Wo ein solches Archidiaconalpatronat bestand, konnte der Inhaber in seinem Bezirk Pfarrkirchen eigenen Patronats auf seinen eigenen Gütern errichten, innerhalb seines Sprengels Neugründungen verbieten oder erlauben, letzternfalls das Patronat beanspruchen, endlich ebenda, ungehindert vom Bischof, neue Pfarrkirchen errichten. Brünnemann zeigt aber, wie wenig diese kirchliche Vollmacht das kanonische Recht weltlicher Kirchenstifter auf ein Patronat innerhalb eines Sprengels berührte, und wie die Inhaber auf diese Ansprüche Rücksicht zu nehmen angewiesen waren.

Daß solche Archidiaconalpatronate auch in Holstein vorkamen, hat Brünnemann schon an dem Beispiel des Klosters Reinfeld dargetan, dem dies Recht vom Lübecker Bischof für das Kirchspiel Zarpen zugestanden war, in dem die klösterliche Neugründung lag. Auch dem Chorherrenstift zu Neumünster, dem Domkloster in Segeberg und dem Preetzer Kloster war das Archidiaconat verliehen für Sprengel, die mutmaßlich damals noch ein einziges Urf Kirchspiel darstellten, später aber eine Reihe von Kirchspielen, an denen allen dem Archidiaconatsinhaber das Patronat zustand¹⁾. Der Zweck der Verleihung hat sich also erfüllt. Der Sprengel aber lag in jedem Falle im eroberten Wendengebiet.

II. Die Träger des Patronats seit der Reformation.

Wo sich eine geschichtliche Lebenserscheinung in kurzem von Grund aus ändert, ist sittlicher Verfall immer die Ursache. Niemals hätten neue dogmatische Erkenntnisse die deutsche Kirchenreformation hervorgebracht. Sie wäre nie gekommen ohne die schweren Schäden des kirchlichen Lebens, die der endlich kampflos gewordenen Alleinherrschaft der kirchlichen Autorität folgten. Von diesen Schäden waren aber die germanischen Elemente der Kirchenverfassung nicht ergriffen gewesen. So hat denn die Reformation am Patronat grundsätzlich wenig, außerordentlich viel freilich an seiner Ausbreitung, an seinen Trägern und teils auf Umwegen an seinem Inhalt geändert. Die Rechte des Bischofs, episkopale und patronatliche, fielen an die Landesherrschaft,

Landesherr-
liches
Patronat.

¹⁾ Ruß in Falt's Archiv I, 93 ff.

die auch die Haupterin der großen geistlichen Korporationen, der Kapitel und Klöster wurde. Wo jene im Besitz blieben, konnten sie ihr Recht später schwer behaupten. Um die eigene Domkirche mußte das Kapitel in Schleswig mit dem Stadtmagistrat, um die Pfarre in Rappeln mit dem Herrn von Röest ringen. Igehoe konnte sich in Nortorf nicht im Diakonat behaupten¹⁾. Zahllose kirchliche Lehen, Vikarien vor allem, verschwanden spurlos mit dem Heiligendienst, dem sie gewidmet waren, an einer so kleinen Kirche, wie St. Catharinen in Westensee, z. B. vier. Das landeskirchliche Verzeichnis von heute nennt noch keine 100 Patronate unter 500 Pfarrkirchen, freilich die landesherrlichen abgerechnet. Es fehlt an einer Übersicht, in welchem Maße die heutigen landesherrlichen Besetzungsrechte sich auf ursprüngliche Episkopal- oder Patronatsherrlichkeit zurückführen lassen; nach dem Sprachgebrauch der nachreformatorischen Zeit und auch nach der Ausdrucksweise der Schriftsteller des 19. Jahrhunderts möchte man annehmen, daß, wo sich die Landesherren als Nachfolger der Säkularisierten mit der Besetzung befaßt haben, es als eine einfache Rechtsnachfolge gedacht war und nicht etwa das Patronat grundsätzlich im Episkopat unterging; so, um nur ein Beispiel zu nennen, in dem Eppendorfer Kirchenstreit, der ganz und gar auf der unklaren Terminologie beruhte, die ein Hoheitsrecht und ein mit allen patrimonialen Freiheiten ausgestattetes abgeleitetes Recht nicht zu unterscheiden erlaubte²⁾. Das Kompatronat, das der König in Eppendorf behauptete, konnte, wenn es bestand, nur auf das Hamburger Domkapitel zurückgehen³⁾. Daß in Münsterdorf der Landesherr das alte Kalandspatronat als solches übernahm, zeigt, daß er es so 1650 an den Reichsgrafen Ranzau weiter übertrug⁴⁾. Im Norden, Westen und der Mitte Schleswigs war der Landesherr neben dem Domkapitel und dem Nygumkloster in großem Umfange Erbe des bischöflichen Besetzungsrechtes, in Barwithsyssel hatte der Schleswiger Bischof weithin die Besetzung; in den dänischen Kirchspielen Schleswigs waren weltliche Patronate selten⁵⁾; in der Elbmarsch war es der

¹⁾ Schleswiger Staatsarchiv A XIX, 359, 190. Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Hl. Reihe IV, 1 ff. Trap, Schleswig, S. 642 f., 586.

²⁾ Zeitschrift XXXVIII, 85 f.

³⁾ Falds Archiv V, 325.

⁴⁾ Prov. Berr. 1830, S. 505.

⁵⁾ v. Stemann, a. a. O. I, 183 f.

Hamburger Stuhl. Wir haben schon früher gesehen, wie diese bischöfliche Besetzung unter dem Einfluß der patrimonialen Idee den Zeitgenossen kaum noch anders denn als Patronat erschien, und so ist es auch nach der Reformation geblieben.

Allein es hatte auch ein ausgebreitetes mittelalterliches landesherrliches Patronat bei uns gegeben. Im Königsgut des Nordens, wie in Törningelehn, im Sventinefeld, das die Grafen erst mit den „echten Holsaten“ besetzt hatten, in der Krempermarsch, im Rendsburgischen, wo die berühmtesten Schauenburger gesessen hatten, werden wir die vorwiegenden landesherrlichen Besetzungsrechte von heute auf ein altes Patronat zurückführen dürfen. Ebenso mag es in Pinneberg ¹⁾, ebenso in der Holstenstadt zum Kiel ²⁾ und im nahen Schönkirchen sein. In Eiderstedt hatte der Graf das Patronat über Garding und Tetenbüll von den Herzögen von Braunschweig erworben; Witzwort tritt später an Tetenbülls Stelle; in Garding und Witzwort hatte Kirchenfrevel das Patronat bäuerlicher Patrone verbrochen; in Garding hat Friedrich III. es später der Stadt wieder verliehen. In Pellworm war das Patronat bis 1574 beim Herzog. Rabenkirchen hatte erst 1406 die Königin Margarethe in geistliche Hand verschenkt ³⁾.

Auch im eroberten Wagrien gibt es im Mittelalter landesherrliche Patronate ⁴⁾. Wo wir neuerdings die Landesherrschaft im Rom-

Dstholstein,
Patronat und
Germani-
sation.

¹⁾ Vgl. Prov. Berr. 1831, S. 493 ff.; S. H. II. S. II, 33; Höff, Marienkirche Rendsburg, S. 122; Archiv f. St. u. K. G. II, 147, 149. Im Sundewitt und auf Alsen, altem Königsgut, Patronat der Sonderburger Herzöge, v. Stemann, a. a. O. II, 123. Lachmann, Einleitung zur schleswig-holsteinischen Historie II, 620, 630; IV, 220.

²⁾ S. H. II. S. II, 142.

³⁾ S. H. II. S. I, 524. Westphalen, a. a. O. IV, 3144. Noodt, a. a. O. I, 84 ff. Jensen und Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I, 333. v. Schubert, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I, 255.

⁴⁾ Selent, Sarau, Süßel, Curau, Grömitz, Lensahn, Neustadt. Hassé, Urk. u. Reg. I, 106. Ahrensböck: Hanssen, Von Ploen. Landen, S. 67. Giefau soll Adolf IV. gegründet haben; dagegen spricht vielleicht, daß schon 1239 ein Ritter von Giefau vorkommt. Schroeder, Top.

sind mittelalterliche landesherrliche Patronate nur ganz vereinzelt nachweisbar. Die Geschichte dieses Gebietes vor der Reformation ist noch heute so gut wie ganz unerforscht. Nach dem, was man über die allererste Besiedelung weiß, tritt für drei Jahrhunderte ein so gut wie vollständiges Dunkel ein¹⁾. Sehen wir um den Rand des Gebietes herum den Adel in einem dauernden Streuhufenhandel, im Westen wie im Norden, so ist Kunde davon für den Kern des wagrischen Adelslandes so gut wie keine zu uns gekommen. Ich bin daher, auch im Zusammenhang mit anderen Erwägungen, geneigt, zu glauben, daß hier (wie es z. B. auch für das westlichere Westensee wahrscheinlich ist) sofort Bisfänge, geschlossene Herrschaftsbezirke der potentes eingerichtet und diesen dann Gründung und Patronat ihrer Pfarrkirchen überlassen ist; Rübels Ansicht, daß geistliche und weltliche Herrschaftsgrenzen gleich bei der Markensetzung im Koloniallande übereinstimmend festgestellt wären, ist zu natürlich, um sie ohne Gegenbeweis aufzugeben. Das Verhältnis von Landesherrschaft und Adel, wo beide in einem Kirchspiel eingepfarrt sind, ist gründlich verschieden, je nachdem man sich in Wagrien oder in anderen Güterdistrikten befindet; im Ostlande sind überall die Kirchspieljunker am Patronat beteiligt, die Landesherrschaft mitunter garnicht, im Segeberger Lande aber, z. B. in Oldesloe und Bornhöved haben alle die vielen adeligen Güter mit dem Patronat oder der Präsentation nichts, ja nicht einmal mit der Wahl etwas zu tun²⁾; die Pfarre ist eben altfürstlich. Umgekehrt ist es bemerkenswert, daß in der alten Herzogs- und Bischofsresidenz Schleswig von Ursprung her nur eine Kirche, die Trinitatiskirche, landesherrlich war³⁾. In Wagrien hatte der Adel, in Schleswig die Geistlichkeit die älteste und darum die stärkste Stellung.

Wie ich anderswo gezeigt habe⁴⁾, haben wir erst von etwa einem Fünftel unserer Landkirchen gedruckte geschichtliche Beschreibungen; ehe das nicht anders wird, läßt sich eine genaue

¹⁾ Bücher wie Pienings Ostholstein würden garnicht entstehen können, wenn der Verfasser wüßte, daß mit den Vorarbeiten noch kaum einmal angefangen ist, abgesehen von seiner eigenen wertvollen Chronik von Bofau.

²⁾ Lübker, Versuch einer kirchlichen Statistik, S. 427.

³⁾ Sach, Geschichte der Stadt Schleswig, S. 90.

⁴⁾ In dieser Zeitschrift Kleine Reihe V, 152.

Statistik über den Ursprung und die spätere Bewertung des heutigen landesherrlichen Besetzungsrechtes im einzelnen nicht geben ¹⁾.

Im Privatpatronat spielt jetzt, nach der Reformation, der Adel die größte Rolle. Mit den Gütern wandert das Patronat von Hand zu Hand, zu Würdigen und minder Würdigen. Nur selten aber kam es noch vor, daß wie bei Hanerau ein landesherrliches Patronat in die Hände der Gutsherren glitt ²⁾, wie es vorher oft vorkam, so noch 1501 bei Stellau ³⁾. Die Reformation brachte dem adeligen Patronat zunächst eine größere Freiheit, als es gehabt hatte. In dem Jahrzehnt 1533—42 herrschte vollkommene Kirchenfreiheit der Stände. Der Hamburger Domprobst war ausgeschaltet, ein landesherrliches Kirchenregiment noch nicht eingerichtet. Die Ritterschaft scheint diese Zeit der Episkopalfreiheit fleißig ausgenutzt zu haben. Im Kirchspiel Bovenau wurde 1536 zu den bisherigen ein neuer Patron, der Besitzer von (Groß-)Nordsee angenommen, nachdem er seinen aus dem wüsten Dorfe Nordsee entstandenen Hof durch bloße Verträge mit den Eingepfarrten und dem Pastoren von Flemhude nach Bovenau umpfarrt hatte. Eine landesherrliche Entscheidung von 1812 stellte ausdrücklich fest, daß dieser patrimoniale Akt nur darum trotz des Mangels einer oberbischöflichen Erlaubnis gültig sei, weil er in jene Jahre gefallen wäre ⁴⁾. 1535 verkaufte die benachbarte Westenseer Kirche alle ihre Länsten außerhalb des Kirchspiels an einen Kirchspielsjunker, wobei anscheinend der Patron den halben Kaufpreis als Entgelt für die der „Kirche“, nicht der Pfarre zukommenden Hebungen einstrich. Wenigstens ist später nur von einer den halben Zinsen entsprechenden Rente an den Pastor die Rede ⁵⁾. Es waren wohl die Vorwehen des Vergleichs von 1533, wenn 1528 noch der König das Patronat in Rendsburg, St. Marien, besetzt, 1532 aber die Bürgerschaft es an sich reißt. Das Jahr 1533 kam, ehe man sich entschloß, ihr zu wehren, und rechtfertigte die Stadtoberkeit hinterher.

Privatpatronat.

¹⁾ Über den Umfang und Ursprung der später landesherrlichen Besetzungsstellen am besten Jensen und Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I, 331—333.

²⁾ N. St. M. 4, S. 386.

³⁾ Kähler, Stör-Bramautal, S. 240 f.

⁴⁾ Schleswig, Staatsarchiv, Acta A XVIII, 3186.

⁵⁾ Zeitschrift XXVIII, 20. Vielleicht ist es auch dieses selbe Interimistikum gewesen, das man benutzt hat, die Barfauer Kirche ohne viel Aufhebens in eine andere Ortschaft zu verlegen. Falck's Archiv V, 338.

Nachher wurde es anders! Als die Kirche zu Barkau 1770 das Patronat über das kirchliche Lehen Owendorf vom Preeker Kloster übertragen bekam, mußten beide erst die Landesherrschaft um ihre Zustimmung angehen ¹⁾.

16. Jahrh.
Kompatronat.

In den bequemen Zeiten nach der Reformation ging die Haupt-sorge, die sich vor dem patronisierenden Adel erhob, aus seinen eigenen Reihen hervor. Es begann der Streit um das Subjekt des Rechts, der Streit um das Kompatronat in den adeligen Kirchspielen. Wurden große Herrschaften geteilt, so wollte jeder von den Teilen Anteil am Patronat haben; der eine Teil fühlte sich in den Händen der Leibes-erben des Stifters ²⁾, der andere besaß das Grundstück, wo die Stamm-burg der Stifter gestanden, der dritte dasjenige, auf dem die Kirche lag. Dann aber behaupteten und bewiesen die eingepfarrten Junker, daß sie zur Erhaltung der Kirche aus dem ihrigen beitrügen. Wie stand es damit? Die Eigenkirche hatte der Patron natürlich selbst unterhalten müssen, und nicht anders stand es in katholischer Zeit mit dem Patronat. Er hatte den Boden und den Bau liefern, die Pfarre mit Haus, Garten und Hufe ausstatten müssen; dafür hatte er den Zehnten von den Kirchspielsleuten bekommen und den Pfarr-zwang mit den Stolgebühren für die geistlichen Handlungen, für die Bauten standen ihm die Dienste aus dem Kirchspiel zur Verfügung. Die Materialien wuchsen ihm teils von selbst zu, teils scheint er an das Bauholz aus den Wäldern seiner Nachbarn Ansprüche gehabt zu haben. Dafür spricht, daß in späterer Zeit z. B. in Westensee die Bauholzlieferungen auf die Nachbargüter nach Kurien und nicht wie alles andere nach Pflügen verteilt waren; doch kann es sich auch um Abmachungen bei Erbteilungen und Abteilungen der Güter handeln ³⁾. Mit der Reformation haben wahrscheinlich die Zehnten oder die ihnen entsprechenden Abgaben, soweit sie nicht den Pastoren zukamen, auf-gehört. Jedenfalls finden sich in den Kirchenarchiven etwa von der Pfluganlage. Mitte des 17. Jahrhunderts an bare Kirchenanlagen, verteilt nach Hufen; Hufenregister sogar schon um 1561, allein diese dienten den Lieferungen an den Pfarrherrn. Es gab auch bare Zuschüsse in die Kirchenkasse, die anders als nach Hufenzahl verteilt wurden, die Zu-

¹⁾ S. S. II. S. I, 431.

²⁾ z. B. Kirche Pronstorf (Gräfin zu Rankau, Pronstorf, S. 26).

³⁾ Zeitschrift XXVIII, 47. Das Brennholz für den Pastor mußte hier bis 1663 der Patron allein hergeben. Ebenda S. 56.

schüsse zur Erneuerung der Kirchenglocken; diese wurden durch Kopfsteuern von allen Eingepfarrten, die kleinen Kinder eingerechnet, erhoben. Das hatte aber seine besondere Bewandnis. Das einfache Geläute bei den Begräbnissen hatte alle Welt im Gegensatz zu den übrigen kirchlichen Amtshandlungen frei; die Glockensteuer war also eine aufgespeicherte Gebühr¹⁾. Ferner dienten die Glocken neben den kirchlichen bekanntlich auch weltlichen Zwecken, damals viel mehr als heute. Jede andere Kirchenanlage aber findet sich im 17. Jahrhundert nach Hufenzahl getragen, und dazu gehörte vor allem die Baulast; nur den Wetter Schaden trug z. B. in Westensee nach wie vor der Patron allein²⁾. Wie im endenden Mittelalter der Hufenschuß der Landesherrschaft, so ist noch bis Ende des 17. Jahrhunderts die grundsätzlich genau gleichartige Kirchenanlage nach Pflügen grade so wie auch die Naturalabgaben vom Kirchenkonvent unmittelbar auf die Hufner des Kirchspiels verteilt. War sie doch an die Stelle des alten Zehntrechts getreten, dem Hoffeld und Wälder niemals unterlegen hatten (noch bis 1867 war ja der Wald von der staatlichen Grundsteuer frei!), und dessen halber Fortfall mit der Reformation die Anlagen erst nötig gemacht hatte. Aber gegen 1700 legte die Kirche die Anlagen auf die Gutsherrschaften um, die dann von jeder Hufe ihren Anteil einzogen, wenn er einziehbar war; die Gutsherrschaft wurde also Mitschuldner mit dem Unterverteilungsrecht, grade so wie es heute für viele Abgaben an höhere Verbände der Fall ist. Der Grund für die Neuerung war ein doppelter, das Elend nach den Kriegsjahren, das die Anlage schwierig zur rechten Zeit einheben ließ, und das immer stärkere Abschlußbedürfnis der Güter gegen jede Obrigkeit von außen. Hier waren es die Juraten, die Beauftragten des Pa-

¹⁾ Harloff, Kirchengemeinde Bronstorf, S. 18. Zeitschrift XXVIII, 31 f., 47, 53, 151. Wenn Gräfin zu Ranzau, Bronstorf, S. 30, bei einer Anlage von 1583 schreibt, jeder „Hauswirt“ habe einen Taler bezahlt und dann die Rätner usw. in der Liste auführt und meint, es sei also keine Pflug-, sondern eine Kopfsteuer gewesen, so ist dies möglicherweise ein Irrtum. Denn „Hauswirt“ konnte vor 1800 soviel wie Vollhufner bedeuten, wie viel die einzelnen Rätner aber gegeben haben, geht aus der Liste nicht hervor, sondern nur ihr Gesamtbeitrag; daß aber Pflichtige mit geringeren Beiträgen als ein Taler gebucht sind, zeigen klar die zum Teil auf $\frac{1}{2}$ laufenden Abschlußsummen. So auch in Schönkirchen verschieden nach Hufen, Wurfseten und Raten schon 1614 (älteste bekannte Kirchenanlage). Hier galt übrigens der Begräbnisschilling für das Geläute mit! Schleswiger Staatsarchiv A XX, 1586.

²⁾ Zeitschrift XXVIII, 126.

tronats, die man los wurde; im gleichen Schritt mit dem Patronat wurde auch ihre Stellung immer unbedeutender. Der ganze Vorgang hat natürlich nichts an der öffentlich-rechtlichen Steuerpflicht des Bauernfeldes geändert, und ebensowenig der andere nach 1800, als diese Steuerpflicht in die Pachtverträge aufgenommen wurde, nachdem die Leibeigenschaft erloschen war. Die Pachtverträge bilden bekanntlich noch heute beinahe vollständige Verfassungsstatuten der adeligen Güter; ihr Inhalt ist größtenteils Wiedergabe von öffentlichem Recht¹⁾, dessen besondere Formsprache neu ist und noch fortgesetzt durch das Verdienst der Verwaltungsgerichte neu geschaffen wird, ein langsamer Eroberungszug. Man wird nicht fehlgehen, in den Festsetzungen der Pachtkontrakte das alte mittelalterliche Reepschlagrecht erhalten zu sehen, wenn (einst einseitig, jetzt) durch Übereinstimmung von Gutsherrschaft und Bauer die Grenzen des Pfluges, dieser Steuereinheit, von Zeit zu Zeit abgeändert werden. Hatten einst Eigenkirche und Patronat die Bischofsgewalt weithin mediatisiert, so ist im 17. Jahrhundert die Mediatisierung der Kirchenanlage ein Akt der Emanzipation der Eingepfarrten vom Patronat.

Mag der Anspruch der miteingepfarrten Gutsherren auf das Patronat im 16. Jahrhundert mehr anderen Ursachen entspringen, so waren es seit dem Kaiserlichen Kriege sicherlich die Kirchenanlagen, die ihn stützten. Man half sich auf die verschiedenste Weise, und zwar scheint es vor allem das 16. Jahrhundert, in dem man die Abhilfe im Kompatronat suchte. Die katholische Zeit hatte diesen Weg gewiesen. In Breez hatte man schon 1442 für eine Vikarie eine abwechselnde Präsentation zwischen dem Kloster und dem in der Gilde vertretenen Adel²⁾, in Schönberg 1471 für eine Vikarie zwischen dem Breezer Probst und Pastor und Kirch- und Gildevorstehern des Ortes³⁾, in Schönkirchen 1500 ein Kompatronat für die Stadt Kiel und den Kirchspielsadel und 1515 zwischen den teilenden Lindauer Brüdern in Gattorf eingerichtet⁴⁾. Man brauchte nur auf diesem Wege fortzufahren. Nienhof und Westensee vertrugen sich nach langem Zank 1580 über das

¹⁾ Dies ist der innere Grund, auf dem auch Bestimmungen, wie z. B. § 225, Abs. 2 der Wege-Verordnung von 1842 (Lex Rumohr) (vgl. § 14, Gesetz vom 26. Februar 1879) beruhen.

²⁾ C. S. II. C. I, 304.

³⁾ Ebenda C. 329.

⁴⁾ Wiese, Schönkirchen, C. 32. Trap, Slesvig, C. 657.

Kompatronat an der Catharinenkirche, das später alternieren, zuletzt aber aussterben sollte für den, dessen Familie ihr Gut zuerst verkaufte¹⁾. 1579 wurde das Kompatronat von Vindau, Hütten und Königsförde begründet²⁾. Von Bovenau habe ich schon gesprochen, vier Güter teilten sich in das Kompatronat in 16. Jahrhundert³⁾. Von Kompatronaten durchsetzt ist Schwansen⁴⁾. Zwischen Sierhagen und Hasselburg wechselt die Präsentation für Altenkrempe; die Wahl dirigiert derjenige Besitzer, der länger besitzt⁵⁾. Diese Regel — man kann an den Ausdruck Senior im Lehnswesen denken — galt auch sonst. Als 1651 Siggen das Alleinpatronat (>in solidum<) über Neufkirchen in Oldenburg auch damit zu begründen versuchte, daß der Name seines Besitzers als erster auf der Kirchenglocke stehe, erwiderten die Kompatrone mit Recht, daß dies nur den Vorzug des damals ältesten Besitzers anzeige, dem ja immer die Direktion des Patronats zukomme⁶⁾. Auf was für Kennzeichen stützte man sich in solchen Kämpfen, um einen der gesetzlichen Gründe des Patronats oder Kompatronats glaubhaft zu machen? Daß fundus, dos und aedificatio der Urgrund seien, fand man 1600 noch ebenso wie in katholischer Zeit⁷⁾. Nicht mehr fundus allein! Grade wie in der Zeit der Vikariengründung, begründete noch im 17. Jahrhundert Bendix Blome sein Patronat am Schönkirchener Armenhaus auf dem Kirchengrund von Schönkirchen, der dem Kieler Amt gehörte; die Westenseer Armenstiftung, eine selbständige Stiftung, steht auch auf Kirchengrund; auswärtige Patrone kamen grade so vor wie einst bei den Vikarien; als Burchard Ahlefeld Saxtorf verkaufte, behielt er sich Patronat und Besetzungsrecht am Riesebyer Armenhaus ausdrücklich

¹⁾ Zeitschrift XXVIII, 14 ff.

²⁾ N. St. M. I, 75.

³⁾ Prov. Berr. 1824, S. 76.

⁴⁾ Rock, Schwansen S. 390, 394 f. (für Karby urspr. Gereby allein Patron). v. Schroeder, Topographie bei Waabs und Sieseby.

⁵⁾ Lübker, Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins, S. 315. Sonst siehe Neufkirchen, ebenda S. 352. In Barlau Kompatronat von Amt Kiel, Kloster Preetz, Bothkamp (Prov. Berr. 1788, I, S. 297—308; vgl. S. S. II. S. I, 417). Altenkrempe: Recht der Patrone, das Kirchenland zu bejagen. R. Brinkmann, Aus dem deutschen Rechtsleben, S. 332 ff., bes. 341.

⁶⁾ Staatsarchiv Schleswig A XIX, 1427.

⁷⁾ Staatsarchiv Schleswig A XX, 1586 (Schönkirchen).

vor¹⁾. Aber der fundus blieb doch von den Zeiten der Eigenkirche her das gewichtigste Beweismittel. Wer, ohne anzufragen, in der Kirche bestatten konnte, wer die Schlüssel zur Kirche oder ihren Nebengebäuden und Behältnissen hatte, wer das Armenhaus bei ihr mit besetzen, auf dem Galgenberg des Kirchdorfs seine armen Sünder hängen lassen darf, von wessen Grunde die Kirchenhufen einst abgegeben sind, und wer die Lanzen, die da sitzen, zu ihren Abgaben an die Kirche anzuhalten hat, ja der hatte gute Trümpfe in der Hand. Claus v. d. Wisch zu Glasau stellte noch 1598 das ius fundi so hoch über jedes andere, daß er seinen Standesgenossen jeden Anspruch an ein Kompatronat über Schönkirchen absprach, weil die Kirche auf herrschaftlichem Boden stände. Der Magistrat von Kiel meinte zwar, sie stände auf Boden des städtischen Heiligengeisthospitals, aber nach der Reformation war damit kein Glück mehr zu machen²⁾. Desto mehr aber mit dem Beweis der aedificatio und der dos; in Schönkirchen zeigte der Adel auf die bunten Kirchenfenster mit seinen Wappen, auf die eingelassenen Buchstaben in der Mauer, die noch zeigten, wie er allein durch seine Bauten die Kirche vor dem Einsturz bewahrt hätte; er wäre es gewesen, aus dessen Kapitalstiftung die Heuer für die Wohnung der Pastorin-Witwe bezahlt werde. Ebenso trumpfte 1605 Stubbe gegen Saxtorf darauf, es hätte die Sachen des anziehenden Pastoren mit angefahren, hätte die Kirche mit unterhalten und darum laut Herkommen die Kirchenrechnung abwechselnd mit Stubbe abgehalten³⁾. Auch das neue evangelische Kirchenrecht ward fleißig ausgeschöpft. Für Neukirchen i. D. begründeten noch 1651 die Kompatrone ihren Anspruch gegen Siggen darauf, daß sie „als die Obrigkeit und principalia membra Ecclesiae die iura in nominando vel praesentando inter se vel unum vel diversa subjecta et vocando coniunctione eum, quem major pars elegit, und also was einem Patrono zusteht, zugleich verrichten“⁴⁾. Auch hier wie bei der Landesherrschaft fließen wieder einmal Episkopal- und Patronatsrecht fröhlich ineinander. Auch darauf fußten 1641 die adeligen Kompatrone dem landesherrlichen Patron gegen-

¹⁾ Laßmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie VI, 515. Zeitschrift XXVIII, 158 ff. Staatsarchiv Schleswig A XIX, 639.

²⁾ Staatsarchiv Schleswig A XIX, 19 (Dänishenhagen); A XIX, 639 (Nieseby).

³⁾ Staatsarchiv Schleswig, Nieseby A XIX, 280, 639.

⁴⁾ Staatsarchiv Schleswig A XIX, 1427.

über — und begreiflicherweise mit Erfolg —, daß Schönkirchen von beiden Generalsuperintendenten abwechselnd visitiert werde, das gäbe es nur bei adeligen Kirchen, und somit sei Schönkirchen vom Gegenteil selbst als solche anerkannt¹⁾. Konnte man den Urgrund des Kompatronats aus dem öffentlichen Recht nicht beweisen, so war der privatrechtliche Grund oft klarer: die Übertragung vom Alleinberechtigten auf mehrere bei der Erbschaft oder dem Gutskauf. Hierin fand 1605 Stubbe seine eigentliche Stärke gegen Saxtorf. Ob das Familienpatronat heute nicht auf den adeligen Gütern ebenso vom Gutspatronat aufgesogen ist, wie das adelige Gut in seinen Hauptrechten an die Stelle der Ritterschaft seit Anfang des 17. Jahrhunderts trat, ist wohl fraglich. Trap, Slesvig, S. 657, bezweifelt es z. B. für das Patronat der Ahlefelds über Gettorf. In der Gewißheit familienrechtlicher Vorgänge lag es wohl begründet, daß im eigentlichen Wagrien sich aus adeligen Patronaten schon in katholischer Zeit eine kleine Reihe von nachbarlichen Kompatronaten geräuschlos gebildet hat.

Das katholische Zeitalter hat sonst das Kompatronat nicht begünstigt; findet man es wie nach 1520 über Kappeln bei Röest und dem Schleswiger Kapitel, so war hier die Unsicherheit über das Recht am fundus daran schuld²⁾. Es ist merkwürdig, welche Rolle die Rechtsunsicherheit auch in evangelischer Zeit beim Entstehen der Kompatronate spielt. Bei den um 1580 beginnenden Streitigkeiten über diesen Anspruch fällt es ungemein auf, daß auch die umfassendsten Zeugenvernehmungen keinen sicheren Aufschluß darüber geben konnten, wer etwa 20 Jahre früher den ehemaligen Pastor präsentiert hatte³⁾. Wie in der Urkirche herrschte gleich nach der Wiederherstellung der reinen Lehre zuerst große Einigkeit in den Kirchspielen, man vergaß darüber die Formen, und es war später schwer, ihren Kanon zu ermitteln. Dieses Dunkel über die Vorzeit wurde befördert, je länger man sich über den Einzelfall verstrug und jeder nur grundsätzlich sein Recht feierlich verwahrte. Der Umstand, daß man es in Schönkirchen bald ein Jahrhundert so zwischen der Landesherrschaft und den Junkern hielt, hat mehr als alles andere dahin geführt, daß 1679 ihr

¹⁾ Ebenda A XX, 1586.

²⁾ Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Kleine Reihe IV, 15 ff.

³⁾ Staatsarchiv Schleswig A XX, 1586 (Schönkirchen), A XIX, 639 (Rieseby).

Recht auf ein alternierendes Patronat endlich anerkannt wurde ¹⁾. Diese Waffe wirkte langsamer, aber erfolgreicher, als der Versuch, den anderen Teil dadurch vor eine vollendete Tatsache zu stellen, daß man selber so schnell wie möglich einen Inhaber auf die vakante Stelle berief. Dann hatte man wie 1579 in Westensee und Eckhöft zwei kostspielige Konkurrenzpastoren ²⁾. 1598 gab es in Schötkirchen einen von Schrevenborn und vom Rat berufenen Pfarrer, der dem Präsentierten des Königs die Kirche und die Kanzel verbot, als er mit dem Propsten zur Probepredigt anrückte, die er dann vor leeren Bänken hielt ³⁾. Wie lange solche Versuche noch umgingen, um landesherrlichen Einwirkungen zuvorzukommen, zeigt, daß noch im 17. Jahrhundert der König verbieten mußte, den Nachfolger vor dem Tode des Inhabers oder überhaupt früher als vier bis sechs Wochen nachher zu wählen ⁴⁾. Das Bild, das die Kompatronate bieten, ist, wie jede ganz junge Einrichtung, bunt genug. Ihre Buntheit allein schon beweist, wie bis dahin das aus der Eigenkirche geborene, vom fundus abgeleitete Alleinpatronat die normale Form gewesen war.

Ein rechtes Kind vom Geiste des 16. Jahrhunderts, hat dies Zeitalter der Kompatronate sich doch gelegentlich gegenüber allzu vielseitigen Ansprüchen an die Kirchherrschaft auch auf anderen Wegen zu helfen gewußt: im Mönkelohischen Vergleich von 1575 erhielt das Kloster Ütersen für Elmshorn die Präsentation, die Gemeinde wählte, und das Kirchspiel berief, der Graf von Schauenburg aber bestätigte. 1702 hat der Reichsgraf Ranzau dem Kloster sein Recht bestritten, und es hat es auch nach 1726 nicht wieder erlangt ⁵⁾.

17. Jahrh.
Konvent.

Im 17. Jahrhundert wurde zuerst wieder eine ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit über die Güter des Adels 1636 im Generalkonsistorium geschaffen. Dies Jahrhundert hört auf, das Kompatronat zu begünstigen; in Bronstorf wird der jüngere Bruder Lorenz Buchwald auf Wulfsfelde 1634 abgewiesen, in Colmar verbietet das Landgericht auch 1634 dem Gutsherrn von Seefermühle, seinen Nachbarn von Groß-Collmar in solida possessione patronatus zu stören. 1618

¹⁾ Ebenda A XX, 1586.

²⁾ Zeitschrift XXVIII, 15.

³⁾ Staatsarchiv Schleswig A XX, 1586.

⁴⁾ Ebenda A III, 625.

⁵⁾ Adrian Volten, Historische Kirchennachrichten von der Stadt Altona II (1791), S. 352.

ging es grade so in Gelting ¹⁾. Nur in Schönlkirchen setzt der Adel sein alternierendes Patronat 1679 gegen den Widerspruch des Landesherrn durch, der das Dorf 1572 zurückgekauft hatte ²⁾. Sonst zeigte, wie auf anderen Gebieten, dies Jahrhundert auch in diesem Punkte eine Rückneigung zu den Verfassungsgrundsätzen des Mittelalters; der Rückschlag konnte nach dem großen Umschwung nicht ausbleiben. Aber die Tatsache blieb nicht aus der Welt zu schaffen, daß die Kirchspieljunker solidarisch zu den Lasten der Kirche beitrugen und darum doch auf irgend eine Art bei der Herrschaft über sie berücksichtigt werden mußten.

Der erste Weg hierzu war der Kirchenkonvent. Der Name war auf verschiedenen Gebieten des geistlichen Lebens bekannt; man hatte ihn im Klosterrecht; man nannte so auch die Zusammenkünfte der Kompatrone z. B. in Barkau ³⁾. Es lag nahe genug, die Bezeichnung auf die regelmäßigen Jahresversammlungen des Patrons und der eingepfarrten Junker anzuwenden, deren Recht es im 17. Jahrhundert wurde, die Kirchenrechnung abzunehmen. Ob regelmäßige Visitation des Generalsuperintendenten und Kirchenkonvent Zwillinge sind? ⁴⁾ Der Konvent wurde der Trost der eingepfarrten Adelligen in jenen Gegenden, wo das landesherrliche Patronat nicht mit ihnen teilen wollte, und in jenen anderen, wo ihre Ansprüche an ein adeliges Kompatronat abgewiesen waren. Ausdrücklich gab das Landgericht 1634 dem abgewiesenen Herrn von Seestermühe zu, er habe sowohl in Colmar wie in Neuendorf die Kirchenrechnung mit zu revidieren, das Protokoll über die Predigerwahl zu vollziehen usw. In Borstel mußte der Patron, ehe er für Sülfeld präsentierte, die ganze Bewerberliste seinem Nachbarn in Jersbeck zur Äußerung zuschicken ⁵⁾. Seit 1693 herrschte Streit zwischen der Landesherrschaft als Patron der Borbyer Kirche und den Edelleuten des Kirchspiels, die sich auf Herkommen und fürstliche Mandate stützten, darüber, ob sie zur Kirchen-

¹⁾ Matthiessen, Seestermühe, S. 108. Archiv f. St. u. K. G. III, 84.

²⁾ Wiese, a. a. D., S. 32.

³⁾ Prov. Berr. 1788, I, S. 305 ff.

⁴⁾ In Bosau wird Konvent 1636 zuerst, in Westensee 1663 erwähnt. Piening, Bosau, S. 36. Zeitschrift XXVIII, 33. Unsere Werke über kirchliche Statistik und über Kirchspielsgeschichte lassen über die Bildung der Kirchenkonvente ganz im Dunkel.

⁵⁾ Matthiessen, Seestermühe, S. 108. Lübker, a. a. D., S. 489. über Patronatsstreitigkeiten in Sülfeld: dicke Akten bei A III im Staatsarchiv zu Schleswig.

rechnung zuzuziehen oder die ohne sie beschlossenen Ausgaben doch gegen sie wirksam seien. Erst 1749 hat der König ihre Rechte anerkannt¹⁾. In Kieseby, wo Saxtorf Stubbe das Kompatronat 1605 bestritt, mußte es zugestehen, daß es doch die Kirchenrechnung abwechselnd abhalte, erklärte das aber für ein Recht jeder eingepfarrten Obrigkeit²⁾. Es hat ein Jahrhundert gedauert: Da waren die Konvente die Herren der Kirchspiele geworden; den Namen des Patrons hatten sie nicht erreichen können, aber ihre Aufsicht über ihn hatte ihn fast zu ihrem Bevollmächtigten herabgedrückt; es war kein Wunder, wenn 1726 ein Gut wie Hütten ruhig auf das Kompatronat über eine der bedeutendsten Pfarren des Landes verzichtete, über Gattorf³⁾. Die Zeiten der Eigenkirche waren jetzt vorbei, jetzt erst im 18. Jahrhundert war am Patronat nichts mehr zu holen; aus einem Besitz war ganz und gar ein Amt, ein Ehrenamt geworden.

Städtisches Patronat.

Jetzt bleibt noch eines anderen Trägers des Patronates zu gedenken, der städtischen Gemeinden. Das Mittelalter hatte sie auch bei uns gekannt. 1494 erhielt Krempe vom Domprobst das Patronat über das Diakonat; 1438 hat Graf Adolf VIII. sein Patronat über die Dreifaltigkeitskirche an die Stadt Schleswig „vorlehnnet unde vororlovet“⁴⁾. Dann kam die Kirchenordnung Christians III. von 1542 und bestimmte, überall wo in den Städten keine Klöster das Patronat hätten, solle der Rat es übernehmen. Diese Bestimmung ist wohl nie so gemeint gewesen, daß nicht alte landesherrliche Patronate erhalten geblieben wären. In Wirklichkeit hat sich ein allgemeines städtisches Patronat in keiner Weise durchgesetzt, wenn es auch vorgekommen ist, daß noch im 17. Jahrhundert Städte ein aberkanntes Patronat wieder bekommen haben (Garding). 1718 lehnt der König für Segeberg jedes städtische Patronat entschieden ab, umgekehrt wird es Rendsburg, Glückstadt, Wilster, Krempe ausdrücklich bestätigt, ebenso den Rütjenburgern 1675 ihr Kompatronat mit dem König und

¹⁾ Staatsarchiv Schleswig A VI, 63, Nr. 2.

²⁾ Ebenda A XIX, 280, 639.

³⁾ N. St. M. I, 75.

⁴⁾ Cronhelm, Corp. Const. III, 303 f.; Sach, Stadt Schleswig, S. 67, und Nooldt, Beiträge II, 110 ff. Hüft's Nachricht, Marienkirche Rendsburg, S. 122, die Stadt sei seit dem Lübschen Recht, 1339, im Besitz des Patronats, ist falsch; sie ist es 1528 noch nicht!

den Junkern¹⁾. Aber saft- und kraftlos wie die ganze städtische Verwaltung im 17. und 18. Jahrhundert war auch ihr Patronat. Für Rendsburg und Glückstadt behielt als „Alleinherr“ auch der oberbischöflichen Gewalt sich der König ausdrücklich vor, gelegentlich das Hauptpastorat unmittelbar zu besetzen; in Neustadt und Oldenburg erklärte er dies sogar zur Regel, so daß der armen Stadt von ihrem Patronat weiter nichts blieb als die Schererei mit der Kirchenrechnung²⁾. In Kiel hatte der Rat alle Pastoren an beiden Hauptkirchen außer dem Hauptpastor an St. Nicolai zu präsentieren³⁾. Im Gottorf-schen aber behielt sonst eine Verordnung von 1701 fast alle städtischen Hauptpastorate der landesherrlichen Besetzung vor⁴⁾.

Noch einmal gehen wir an dem Inhalt des Patronatrechtes vorüber und kommen statt dessen zu einer ferneren Gattung seiner Inhaber, einer Gattung, die mit der Reformation eigentlich erst neu-geboren wurde. Wir haben Klöster und Vikarien untergehen sehen, geistliche Gilden und Stiftungen sind in der großen Katastrophe des Katholizismus versunken, neu aber ist aus ihnen hervorgegangen und teils als neues Leben grade aus ihren Ruinen das Schulpatronat und in bescheidenem Maße daneben ein Patronat der Armenstiftungen.

Schul-
patronat.

Überall, wo wir ganz neue Patrone nach der Reformation hervor-gehen sehen, sind es Patronate der Stifter und entweder ihrer Erben oder ihrer Besitznachfolger. Neue Kirchen, wie Ahrensburg und Breitenberg, werden dem Patronat ihrer Begründer und dann ihrer Grundherren zugesprochen; aber neue Armenstiftungen, wie die Ottesche in Eckernförde, dem der stiftenden Familie⁵⁾. Höhere Schulen, wie die Lateinschule in Plön, fallen mit der Fundation von 1730 unter das Patronat ihres Stifters, des Geheimen Rats v. Breitenau, seine Universalserben werden auch seine Nachfolger; 1776 aber wird das jetzige Augusta-Gymnasium ein unveräußerlicher Teil des Hedemann-Heespenschen Fideikommisses, radiziert auf dem adeligen Gute Deutsch-

¹⁾ Cronhelm, III, 1137 ff., III, 132 ff., 31 f., 303 f., 432 f., 1237 f. Über Garding, Feddersen, Eiderstedt S. 61.

²⁾ Ebenda III, 132 ff., 31 f. Lübfert, a. a. O., S. 356, 561. (Archidiacon präsentiert Magistrat.

³⁾ Lübfert, a. a. O., S. 554.

⁴⁾ Staatsarchiv Schleswig A VI, 56, Nr. 4.

⁵⁾ Prov. Berr. 1818, S. 247.

Nienhof¹⁾, unveräußerlich, bis der allmächtige Staat 1818 die Stiftung einfach säkularisiert hat. Überall auf den Gütern erwuchs mit Kirchspiels- und Nebenschulen das Schulpatronat des Kirchenpatrons oder des Guts Herrn. Alle diese Patrone standen bis 1814 unter evangelischem Kirchenrecht und einigen besonderen Verordnungen, von denen die vom 11. Januar 1745 die wichtigste war. Die geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf sie. Von 1814 an hatten die Schulen ihr kodifiziertes Sonderrecht. Der Begriff fester Schulbezirke und der Ausschluß willkürlicher Nebenschulen aber geht schon auf die wenigen Fälle zurück, wo das Mittelalter, wie in Kiel, von besonderen Schulpatronaten weiß²⁾.

III. Der Inhalt des Patronats.

Die Reformation hat den Inhalt des Patronats durchgreifend verändert, vor allem auf zwei Umwegen, von denen ich auf den einen schon im allgemeinen hingewiesen habe. Der andere lag auf dem Gebiet der Pfarrbesetzung. Die Präsentation des Mittelalters war in Wirklichkeit eine Ernennung nach Verständigung mit dem Bischof. Der Bischof war weit, der Unterschied von der eigenmächtigen Ernennung in den Zeiten der privaten Kirchenherrschaft also nur der, daß grobe Mißbräuche, z. B. Besetzung mit Laien, mit Hörigen u. dgl. in demjenigen Grade erschwert wurden, in dem jedes Zeitalter auf die oberbischöfliche Macht Rücksicht zu nehmen gewohnt war. Mit der Reformation trat ein neuer Mitspieler in den Kreis. Zwar ließ die Kirchenordnung von 1542 sowohl das Patronat an den Pfarren als das Lehn an allen übrigen geistlichen Stiftungen ausdrücklich unangetastet, sie verlangte nur geschickte Kirchendiener, die Pfarrbewerber sollte der Patron dem Bischof zur Prüfung schicken. Aber dieselbe Kirchenordnung stellte doch die Pfarrwahl unter Beteiligung

¹⁾ Hanssen, Ploen. Lande, S. 30. Schleswig-holsteinische Anzeigen 1777, S. 103 ff. Sonntagsbeilage zum Ploener Wochenblatt (P. v. Hedemann) 1899, Nr. 61, 64, 67. Trede, Mittheilungen aus der Geschichte der Ploener Gelehrten-schule (Programm) 1844, S. 9 ff. Über Flensburg und die Lehrerbefoldung durch den Stifter siehe Flensburger Programm 1867 (Zur Geschichte der Flensburger Gelehrten-schule) S. 28.

²⁾ Vgl. J. F. Lucht, Mittheilungen zur Geschichte der Kieler gelehrten Schule I (Programm 1853), S. 9, 12. Über Schulpatronate vor 100 Jahren siehe auch Schleswig-holsteinischen historischen Kirchen- und Schul-Almanach auf das Jahr 1801 (Schleswig).

des Probsten als die normale Besetzungsart hin, und die Landgerichtsordnung von 1636 (XXV, 9) schrieb für die Patronatspfarren vor, es seien drei Bewerber zu präsentieren, unter denen die Gemeinde zu wählen habe. Auch das Mittelalter hatte Pfarrwahlen gekannt, sei es auf altchristlicher, sei es auf bäuerlich-eigenkirchlicher Grundlage. In unserem Vaterlande aber sind Zeugnisse darüber aus katholischer Zeit nicht überliefert¹⁾. Wohl war in den Landen der Bauernfreiheit, an unserer Westküste der Bauernstand an der Besetzung beteiligt. In Eiderstedt präsentierten die Kirchspiele von altersher dem Bischof drei Bewerber²⁾.

Bürger und
Bauern und
Pfarrbesetzung
im Mittelalter
und später.

Allein diese Beteiligung der Bauern war anders als in Dänemark im hohen Mittelalter, Präsentation durch ihre Vorsteher, nicht Wahl durch ihre Gemeinden. Immerhin enthält sie den ersten Anlaß zu einer indirekten Wahl. In der Praxis hat das Wahlprinzip dann vorläufig wenig Anklang gefunden. Von den Städten kann man in Lütjenburg 1675 und in Wilsdorf 1669 ein volles Gemeindegewahlrecht feststellen³⁾; in Lütjenburg gehörte der Adel zu den Patronen; in Husum aber werden zur selben Zeit die Bürgerdeputierten mit ihrem Anspruch an Wahlbeteiligung abgewiesen⁴⁾. In Krempe besetzten der Rat und sieben Kirchgeschworne ohne Wahl beide Pfarren⁵⁾. In Kiel mußten die Sechzehner ihr Wahlrecht an der Heiligen Geistkirche mit dem Stadtkonsistorium als zweiter, an der Nicolaikirche auch noch mit dem akademischen Senat als dritter Kurie teilen⁶⁾. Aus patronatus hatte auch das Landkirchspiel Schwabstedt⁷⁾. In der Landschaft Norderdithmarschen, wo die Kirchenkollegien präsentierten, wählten Kirchenvorsteher und angesehene Gemeindegewählte, in Tellingstedt und Hennstedt aber, wie in Süderdithmarschen, wo zu den Pastoraten die Obrigkeit, zu den Diakonaten das Kirchenkollegium präsen-
tizierte, wählen alle Kirchspielsleute⁸⁾.

¹⁾ Falt, Schleswig-Holsteinisches Privatrecht III, 705 ff.

²⁾ Weisthale, a. a. D., IV, 3144. v. Stemann, a. a. D., S. 183 f.

³⁾ Cronhelm, C C III, 1237 f. Archiv f. St. u. R. G. II, 141.

⁴⁾ Ebenda IV, 49.

⁵⁾ Ebenda II, 141.

⁶⁾ Lübke, a. a. D., S. 554.

⁷⁾ Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (N. F. VII, 1889), S. 380.

⁸⁾ Lübke, a. a. D., S. 290, 512. Cronhelm, C C II, 724, 784 f.

Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Kleine Reihe III, 487. Vgl. in Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (N. F., VII, 1889), S. 368.

Pfarrwahl
und landes-
herrliche Be-
setzung.

Am merkwürdigsten war der Gang in den Gebieten landesherrlichen Patronats. Während sich in den Gottorffischen Probsteien der Westküste und im Apenradischen die Gemeindewahl bis in die Gegenwart ungekränkt erhalten hat, hat sie in den königlichen Distrikten allmählich alle Farbe verloren und ist in die sogenannte unmittelbare Besetzung seitens des Konsistoriums hinübergeglitten — 1876 hörten die Kirchenvisitationen auf —, bis das Gesetz von 1880 das bekannte Alternat brachte.

Der Kriege entwöhnt, war unser Volk in den goldenen Jahrzehnten am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts in einen Materialismus ohne gleichen versunken, die großen Kriege des 17. Jahrhunderts hatten dann keinen inneren Widerstand gefunden, eine äußere und innere Verwüstung, wie sie selbst die fehdelustigsten Zeiten des Mittelalters nicht gekannt hatten, kam über die Herzogtümer; hundert Jahre haben sie gebraucht, sich unter der straffen Leitung wahrhaft absoluter Herrscher wieder auf ihren inneren Kern zu besinnen. Hatte vor Zeiten die materielle Auffassung die mittelalterliche Eigenkirche von innen ausgefressen, so frankte jetzt das Wahlrecht an gleichen Schäden. In Dithmarschen mußte die Landesherrschaft bei der Präsentation, in Angeln bei der Gemeindewahl gegen das bäuerliche Gewatterunwesen einschreiten, ja die Anwesenheit der Verwandten bei der Wahl verbieten¹⁾. Und um den inneren Wert der Wahlen zu heben, begann der König ihren Umfang immer mehr zu beschränken. Aus dem Wahlrecht wurde ein Verwerfungsrecht nach der Probepredigt eines einzelnen Präsentierten, oder es schritten, wie seit 1634 in den Ämtern Hadersleben und Flensburg nach dem Vorbilde der Ripener Artikel für Dänemark, Amtmann und Probst mit sieben achtbaren Männern allein zur Wahl. Endlich ließ man auch diesen Schein fallen und besetzte einfach unmittelbar. Angeln hatte schließlich von 34 Stellen nur noch sechs Wahlstellen. In Pinneberg und in Gottorff wurde in den holsteinischen Ämtern unmittelbar besetzt, seitens der abgetheilten Herren ebenso in Schleswig, aber nicht in Ploen²⁾. Aber das war immer noch besser, als solche Observanzen wie im Segebergischen, wo der Schulmeister sich einbildete, in das

¹⁾ Cronhelm, C. C. II, 785. Jensen, Angeln, S. 149 ff. Lühr in Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (N. F. VII, 1889), S. 365.

²⁾ Jensen, ebenda. v. Stemann, a. a. O., S. 128. Lühr, a. a. O., S. 376, 381 f.: Statistik über unmittelbare Besetzung und Wahl.

Diakonat, der Diakon in die Pfarre einrücken zu müssen¹⁾. Mit dieser Entwicklung hing es natürlich zusammen, wenn die Vakationen, 1612 in Morkorf, 1642 in Dithmarschen, überhaupt früher allgemein von den Gemeinden ausgefertigt, später von den Amtmännern vollzogen wurden²⁾. Über die Präsentation bestimmte der König 1711 für Hohn, als Se. Exc. der Amtmann von Gottorff und der Generalsuperintendent sich nicht einigen konnten, ersterer habe zwei, letzterer ein Subjekt zu präsentieren³⁾.

Nirgends hat sich das Wahlrecht fester gesetzt als in den adeligen Kirchspielen. Einerlei ob die eingepfarrten Junker Glück damit hatten, sich einen Anteil am Patronat zu erkämpfen, oder nicht, ein Wahlrecht für den Pastorendienst haben sie überall erlangt, und zwar ein Wahlrecht nach Hufen, wobei sie selber die Stimmen der wüsten Hufen führten, die nirgends fehlten. Schon 1561 ist der Westenseer Prediger aus einer Wahl hervorgegangen⁴⁾. Anfangs ist die Wahl mehr eine Vorstellung (Probepredigt) des Präsentierten gewesen mit dem Recht der Gemeinde, ihn zu verwerfen und eine neue Präsentation zu verlangen. Und auch als die revidierte Landgerichtsordnung von 1636 (XXV, 9) vorschrieb, daß drei Subjecta zu präsentieren, bürgerte sich die Neuerung nur langsam ein. Ja, als 1639 und wieder 1654 die Kirchspieljunker sich gegen die alte Art, die das Kloster Preetz beliebt hatte, bei der Landesherrschaft verwahrten, entschied diese, nur wenn am ersten Präsentierten etwas zu tadeln sei, brauche das Kloster einen zweiten zu präsentieren. Man muß wirklich annehmen, daß damals die Meinung des Gesetzgebers gewesen ist, es sollten nur für den Verwerfungsfall, also nur nötigenfalls hintereinander drei Bewerber präsentiert werden⁵⁾. Es war damals Kandidatenmangel; die Landgerichtsordnung von 1636 selber deutete den adeligen Patronen an, daß, wenn sie keinen fänden, der Generalsuperintendent gerne für sie auf die Suche gehen und ihnen einen Bewerber stellen solle⁶⁾. Umgekehrt aber wurde

Pfarrwahl
in den adeligen Kirchspielen.

¹⁾ Cronhelm, C. C. I, 416.

²⁾ Lühr, a. a. O., S. 367. Schleswiger Staatsarchiv A XIX, 190. Lachmann, a. a. O. VII, 252. Jensen und Michelsen, a. a. O. IV, 213.

³⁾ Staatsarchiv Schleswig A VI, 5, Nr. 4 c. A. Niemann, Miscellaneen I, 21. Allgemein verordnet: Systematische Sammlung III, 187.

⁴⁾ Zeitschrift XXVIII, 22.

⁵⁾ S. S. II. S. I, 421 f.

⁶⁾ XXV, 9.

1638 auch darüber geklagt, daß die Patrone unter den Präsentierten den von ihnen Bevorzugten der Gemeinde aufzudrängen suchten. In Sehestedt beschuldigten die Herren von Hohenlied und Harzhof den Patron, er hätte unter drei Bewerbern zwei aufgestellt, deren Untauglichkeit klar am Tage läge, nur um den dritten durchzusetzen¹⁾. Es ist eben unbestreitbar, daß es mit dem Zustand, Herr in seinem Hause zu sein, ein für allemal aus war, schon bei der Dreibewerberswahl, über die sich Kompatrone einigten. In Bovenau und Neufkirchen waren es sogar vier, da jeder Kompatron für sich präsentierte, in Schönkirchen alternierte man dagegen! Der durch soviel Jahrhunderte gerettete Inhalt des Eigenkirchenrechtes war quoad personalia mit dem 17. Jahrhundert verloren. 1617 stellte Ütersen für Seester, 1621 Gelting, beide wohl zum letzten Mal nur einen, später jedoch drei Bewerber zur Wahl²⁾. Das Interesse der Eingepfarrten hatte gesiegt³⁾, so sehr, daß 1711 der König seinen eigenen Generalsuperintendenten im Stich ließ, als er im Kirchspiel Bovenau den klaren Wortlaut der Landgerichtsordnung zu verteidigen wagte. Dort hatten sich alle Patrone auf einen der Bewerber geeinigt, er hatte gepredigt, die Gemeinde war mit ihm einstimmig zufrieden. Der König hatte ihn von Bamdrup entlassen. Und nun ließ sich der Generalsuperintendent erst durch die Allerhöchste Androhung von 500 R Strafe zwingen, ihn einzuführen, weil die Patrone nicht drei Subjekte präsentiert hätten⁴⁾. Im Kompatronat war es bald so eingerichtet, daß die Präsentation zwischen den Inhabern des Rechts abwechselte, wie in Altenkrempe und Schönkirchen, oder so, daß von drei Patronen jeder einen Bewerber präsentierte, wie in Barkau und Lütjenburg; in Bovenau und Neufkirchen i. D. konnte aber jeder der vier Kompatrone einen vorschlagen⁵⁾.

Patrimonialisierung der Pfarren im 17. und 18. Jahrhundert.

Es gab im 17. Jahrhundert und teilweise im 18. eine Erscheinung, die stärker war, als das Präsentationsrecht des Patrons und das Wahlrecht der Kirchspieljunker zusammen; das war der Nepotismus der Geistlichkeit. Ich habe eben davon gesprochen, wie die

¹⁾ Cronhelm, C. C. I, 416. Schleswiger Staatsarchiv A XIX, 1495.

²⁾ Matthiessen, Seestermühe, S. 102. Archiv f. St. u. K. G. III, 84.

³⁾ In Seester ist die Dreierwahl auf ausdrückliches Verlangen von Seestermühe eingeführt, Matthiessen, a. a. D., S. 108.

⁴⁾ Staatsarchiv Schleswig A III, 1279; vgl. Zeitschrift XXVIII, 60 f.

⁵⁾ Lübker, a. a. D., S. 176, 199, 315, 348, 352, 426.

Zeit von etwa 1575 bis 1675, vom Geiste des Materiellen beseelt, ein Jahrhundert des Verfalles auf allen Gebieten in unseren Herzogtümern war, dem dann 160 Jahre stiller und langsamer Reform von oben und zuletzt von unten gefolgt sind. Priestersehe, geringeres Ansehen der Vorgesetzten und geringerer Abstand von der Laienwelt haben dem Materialismus kräftig geholfen. Im Predigerstand kam es wieder, wie zu den Zeiten der erblichen Kirchenlehen vor bald 1000 Jahren dahin, daß Sohn und Enkel einen fast unausweichlichen Anspruch auf die Nachfolge in der Pfarre gewannen; die Hufe hatte ihren Wert, das Inventar war einzulösen, die Bedürfnisse der Amtstracht und der Amtshandlungen ebenso; wie viel einfacher war der Erbgang als das Feilschen der Taxatoren, das noch Ende des 18. Jahrhunderts in so ganz anderer Zeit umständlich genug betrieben wurde¹⁾. In Angeln ist eine Pfarre 109 Jahre in derselben Familie gewesen, in Westensee im 17. Jahrhundert in drei Generationen²⁾; Pfarren wurden den Bewerbern in Aussicht gestellt, wenn sie die Witwe oder die Tochter des Vorgängers heiraten würden, ja es beschwerten sich Jungfrauen bei der Obrigkeit, wenn der Kandidat nicht willig war. Noch 1772 wurde der Ordnung halber landesherrlich für die Besetzung der Adjunktenstellen bei invaliden Seelsorgern das Patronat in einer Weise beschränkt, die für die Pfarren selbst unbekannt war. Der Patron mußte vorher berichten und erst anzeigen, wie die Teilung der Einkünfte usw. geregelt sei³⁾. Der Nepotismus wurde so selbstverständlich, daß Patrone dazu übergingen, Kandidaten zur Ehe mit der Witwe zwingen zu wollen, was ein solcher in Klippelß ablehnte aus sittlicher Entrüstung — die Pastorin ging schon mit dem zehnten Kinde schwanger⁴⁾.

Erst als am Ende des 17. Jahrhunderts und teilweise später jene Zustände in der Geistlichkeit abgestoßen waren, ist das Wahlrecht in den adeligen Kirchspielen lebendig geworden. Es wurde durchweg nach Kurien gewählt. In Bovenau wählen auf Präsentation von vier Kompatronen fünf Kurien (Wossee in der letzten)⁵⁾; in dem

Kufen- und Kurienwahl.

¹⁾ Zeitschrift XXVIII, 77 f.

²⁾ Jensen, Angeln, S. 149 ff. Zeitschrift XXVIII, 54. Lühr in Zeitschrift für Kirchenrecht XXII, (N. F. VII, 1889), S. 366.

³⁾ Schrader, Handbuch der vaterländischen Rechte, S. 66.

⁴⁾ Schleswiger Staatsarchiv A XX, 336.

⁵⁾ Prov. Verr. 1824, S. 76.

halb städtischen, halb adeligen Kirchspiel Oldenburg wird in 11 Kurien gewählt¹⁾. Inhaber der Kuriatsstimme konnten adelige Güter, Klöster, Städte, landesherrliche Gemeinden sein. Jedes Gut bildet eine Kurie; doch Gutsherr und Bauern von Klettkamp füllen in Kirchnüchel zwei von den drei Kurien²⁾. Wo landesherrliche Dörfer eingepfarrt waren, bestimmte eine Verordnung von 1743, daß ein landesherrlicher Beamter, z. B. der Kirchspielsvogt, der Wahl beiwohnen müsse, die der Patron leitet³⁾. In Westensee gibt für das herzogliche Dorf Schierensee 1727 der Jurat die Stimme ab; 1737 sammelte der Generalsuperintendent die Stimmen des Dorfes und verkündet ihre Mehrheit als Kuriatsstimme, 1757 aber der Großfürstliche Amtmann und 1787 ein Spezialbevollmächtigter des königlichen Amthauses⁴⁾. Es ist niemals unbestritten gewesen, ob nach Kurien gewählt werden durfte, der Wortlaut der Kirchenordnung spricht nicht dafür, die Landgerichtsordnung auch nicht; man stritt in Westensee und in Pronstorf noch im 18. Jahrhundert darum herum, ob das Gesetz nicht unmittelbare Hufenwahl forderte. In Westensee war sie auch 1787 durchgesetzt⁵⁾. In Neufkirchen und Warder scheint sie auch schon längst gegolten zu haben⁶⁾. Auch in Sehestedt scheint nach Virilstimmen der Hufner gewählt zu sein, als die Kirchspieljunker von Hohenlied und Harzhof (Daniel v. Warendorff) den Patron beschuldigten, er habe die Stimmen falsch gezählt, und dem Gute Sehestedt nicht nur reichlich wüste, sondern auch solche Hufen zugerechnet, die längst nach Bünstorf umgepfarrt wären⁷⁾.

Wie es vor sich ging, eine Patronatspfarre zu besetzen, war also recht verwickelt, schon durch die Rechte der Eingepfarrten, aber auch durch die des Bischofs. Im Mittelalter hatte der Patron präsentiert (vorantwerdet), und dann hatte der Bischof konferiert, institu-

¹⁾ Lübker, a. a. O., S. 356. Sonstige Kurienwahlen in adeligen oder theils adeligen oder klösterlichen Kirchspielen, ebenda S. 187, 341, 344, 388, 394, 396, 402, 410.

²⁾ Lübker, a. a. O., S. 341.

³⁾ Cronhelm, C. C. I, 422 f.

⁴⁾ Zeitschrift XXVIII, 60, 62, 70, 76.

⁵⁾ Gräfin zu Raubau, Pronstorf, S. 86. Zeitschrift XXVIII, 69, 76.

⁶⁾ Lübker, a. a. O., S. 352, 491.

⁷⁾ Staatsarchiv Schleswig A XIX, 1495.

iert oder providiert (vorlehnt, vorsorgt)¹⁾. Nach der Reformation gab es zunächst die neun bischofsfreien Jahre, wo die Patrone ihr Gewissen durch das Bollwort der *tota parochia* zu decken suchten²⁾. Nachher sehen wir den Patron als „Verleiher“ der Pfarre, der Adel beruft ohne landesherrliche Bestätigung; die Vikationen werden im „Ich“-Stil abgefaßt³⁾; aber gelegentlich neben dem eigenen noch mit dem Kirchspielsinsiegel bedruckt⁴⁾. Dafür war aber die Präsentation von vornherein unfreier geworden. Alle Präsentationen, außer denen des Adels mußten von der Kanzlei, die des Adels, wo er ausnahmsweise in den nicht gemeinschaftlichen Distrikten unter den Unterkonsistorien stand, von den Präbosten vorweg gebilligt sein. Sonst waren die adeligen Patrone frei⁵⁾. Präsentierten sie aber nicht vor Ablauf des Gnadenjahrs oder sonst binnen vier Monaten, so ging ihr Recht für das Mal auf den Oberbischof über⁶⁾. Auch wenn mehrere Kompatrone sich nicht einigen konnten, wie 1618 in Slabben(Dänischen)-hagen, ließen die Landesherren einfach durch den Landgerichtsnotar der Gemeinde einen Pastor präsentieren⁷⁾. Der Bischof sollte die vorgeschlagenen und gewählten Bewerber examinieren, schreibt schon die Kirchenordnung von 1542 vor, und dabei ist es dem Sinne nach geblieben. Mit dem Zeugnis des Generalsuperintendenten versehen, konnte der Priester vortiert (Landgerichtsordnung von 1636, XXV, 9) und ordiniert und eingesetzt werden (Kirchenordnung von 1542).

Diese Einsetzung oder Einführung des Pfarrers hat zu den größten Introdution. Weiterungen geführt, bei landesherrlichem wie adeligem und städtischem Patronat, bei Pfarren wie bei höheren Schulen. Bald nach der Reformation hatte in Schönkirchen der Amtmann den neuen Pastor in Gegenwart der Kirchspieljunker eingeführt⁸⁾. 1709 weiß man, daß in Husum der Kompastor vom Bürgermeister und Hauptpastor eingeführt, ersterer ihm aber den Rosenobel als Handgeld gegeben hatte; ungefähr 20 Jahre später aber hatte der Generalsuperintendent dem

¹⁾ z. B. S. H. u. S. I, 304 (der Ausdruck ist sehr gewunden, doch ist nicht das Kloster das Konserierende), 524, 548 ff.

²⁾ Zeitschrift XXVIII, 20.

³⁾ Ebenda, S. 61.

⁴⁾ Gelting, Archiv f. St. u. K. G. III, 84.

⁵⁾ Cronhelm, C. C. I, 418 ff. Callisen, Anleitung, 3. Aufl., S. 42.

⁶⁾ Cronhelm, C. C. I, 280 f.

⁷⁾ Schleswiger Staatsarchiv A XIX, 1836.

⁸⁾ Ebenda A XX, 1586.

Vertreter des königlichen Amtmanns auf Gottorff die Teilnahme an der Einführung des Pastors in Hohn verweigert; es kam zu einer feierlichen Prügelei vor dem Altar, an der sich die andächtige Gemeinde fleißig beteiligte. Der Prälat aber bekam aus Kopenhagen einen scharfen Tadel. 1748 gab es in Husum einen Zank, als der Magistrat einen Lehrer an der Stadtschule eingeführt hatte; aber wiederum verwies eine Kabinettsordre die Geistlichkeit zur Ruhe. Das half für den Augenblick. In Quars und in Rappeln führten die adeligen Patrone ungestört ihre Prediger gemeinsam mit dem Generalsuperintendenten ein. 1763 erhob sich aber an der Ploener Lateinschule ein schwerer Zwist, als der Probst gegen den Widerspruch des Patrons dessen Pädagogen einseitig eingeführt hatte, 1772 ein ähnlicher beim Kloster St. Johannis, als es ebenso wie 1742 seinen Pfarrer an der Kahlebyer Kirche mit einführen wollte, der Generalsuperintendent aber jetzt trotz der Verordnung vom 5. Februar 1729 und der Zusicherung an Prälaten und Ritterschaft vom 27. Januar 1732 sich dagegen auflehnte¹⁾. Dennoch hat sich bis in die neuere Zeit für das Kirchenpatronat der Satz erhalten, daß die Einführung *res mere civilis* sei. Noch aus den 1840er Jahren besitze ich Reden der Amtmänner, die sie in den Kirchen bei solchen Gelegenheiten gehalten haben²⁾.

Pfarr=
vermögen.
Niedere
Kirchendiener.

In das Verhältnis des einmal Gewählten zum Patronat mischte sich die Landesherrschaft nur selten durch allgemeine Verordnungen. Streitigkeiten des Patrons mit dem Klerus wurden 1636 dem Konsistorialgericht überwiesen. Die Pfarreinnahmen wurden gegen willkürliche Abgaben und Entziehungen bei und nach der Anstellung gesichert³⁾, ob mit Erfolg, haben Publizisten noch vor 100 Jahren, für ihre Zeit wohl mit Unrecht bezweifeln zu dürfen geglaubt⁴⁾. Daß aber, solange der Pastor Landnutzung hatte, es an verbitternden Streitigkeiten zwischen ihm und sowohl dem Dorf als dem Gutsherrn und Patron nicht fehlen konnte, ist selbstverständlich⁵⁾; ist es doch später mit den Volksschulmeistern genau so gegangen. Die Berührung mit der Erde materialisiert, schon durch die Not. Im 17.

¹⁾ Ploener Wochenblatt 1899, Nr. 64 und Akten im Archiv zu Deutsch-Nienhof.

²⁾ Siehe Beilage.

³⁾ Cronhelm, C. C. I, 283, 445.

⁴⁾ Prov. Berr. 1818, 536—46.

⁵⁾ z. B. Zeitschrift XXVIII, 84—92.

Jahrhundert trieb der Pastor Familienpolitik, im 20. Sozialpolitik, das sind die Extreme. 1686 mußte es noch verboten werden, daß in die Anstellungskontrakte der Pastoren ein patronatisches Kündigungsrecht aufgenommen wurde¹⁾. Noch rauschte der Geist der Eigenkirche in den Wipfeln. Den Rüster stellte der Patron natürlich auch an. Als Lehrer mußte er aber seit der gemeinschaftlichen Schulverordnung von 1745 ein Zeugnis des Generalsuperintendenten besitzen und konnte nicht mehr beliebig entfernt werden. Einsetzen konnte der Kirchen- und Schulpatron; einen noch so unverträglichen und ungeeigneten Inhaber je wieder los zu werden, wurde seit der Mitte des 18. Jahrhunderts fast unmöglich, und das gehört seitdem zu den allergewöhnlichsten Quellen des Haders und Unfriedens auf dem platten Lande.

Mit den Kirchengeschwornen war es verschieden. Nur wo es besonders verfügt war, wie für Hademarschen durch ein Reskript von 1743 und für Seester, hatte das Patronat sie zu bestellen; sonst entschied das Herkommen²⁾. Ob bei dem streitigen Kompatronat über Rieseby der Besitzer von Stubbe mit Juraten bestellt hatte, war also im Grunde einerlei³⁾. Daß es kein Patronats-, sondern ein Episkopalrecht sei, Kirchen- und Armenvorsteher zu vereidigen, wurde 1718 entschieden⁴⁾.

Wenn man das Verhältnis des Kirchenpatronats zu den Kirchen- dienern betrachtet, so kann man dem Sage Schraders zustimmen: Durch das Wahlrecht habe die Gemeinde das Patronat mit dem Patron geteilt⁵⁾. Wie sieht es mit dem anderen Stück, der Vermögensverwaltung aus? Ausdrücklich läßt die revidierte Landgerichtsordnung von 1636 (XXV, 11) dem Patron nicht nur die Aufsicht, sondern auch die Verwaltung über das Kirchengut; ganz wie tausend Jahre früher bei der Eigenkirche aber verbietet sie ihm, etwas ad profanos usus zu entziehen. Die Kirchenordnung erkennt zwar die Zehntfreiheit der Wohnhufe des Adels an, ruft aber ihr christliches Gewissen auf, zum Unterhalt der Kirche beizutragen. Dem Glückstädter städtischen Patronat wird sogar vom Landesherrn seine Opfer-

Patron und
Kirchen-
vermögen.

¹⁾ Cronhelm, C. C. III, 75 f.

²⁾ Ebenda II, 1102.

³⁾ Staatsarchiv Schleswig A XIX, 639.

⁴⁾ Cronhelm, C. C. III, 1138.

⁵⁾ Handbuch der vaterländischen Rechte, S. 64.

willigkeit bescheinigt¹⁾. In Westensee hat noch im 18. Jahrhundert der adelige Patron Wetterschäden allein zu beseitigen²⁾. Im allgemeinen aber hat er spätestens mit dem 17. Jahrhundert die Unterhaltungspflicht auf die gesamten Eingepfarrten, und zwar nach Hufenzahl abgewälzt, und seine Last beschränkt sich auf die Arbeit, die Kirchenrechnung zu führen und die Einnahmen und Ausgaben, die materiellen Bedürfnisse der Kirche mit Hilfe der Kirchengeswornen zu leiten³⁾. Er ist Exekutivorgan. Hierbei hat er eine doppelte Kontrolle, die zuerst den katholischen Synodalgerichten ähnelnde landesherrliche Visitation, die nach einer Verordnung vom 5. Juni 1638 alle drei Jahre kam⁴⁾, jetzt bekanntlich jährlich, anfangs schwer empfunden und stürmisch abgelehnt⁵⁾, und zweitens den Konvent der Lastenträger, im allgemeinen also der miteingepfarrten Junker; aber auch städtische und landesherrliche Vertreter konnten dazu gehören. Wie dieser Konvent alle Macht an sich riß, die Macht, die der Bürde seiner Mitglieder entsprach, wie dem Patron auch nicht die kleinste Ausgabe für die Kirche mehr passierte, hatte sie nicht der Konvent genehmigt, wie ihm die Dokumente der Kirche fortgenommen und dem Pastorat anvertraut wurden, wie überhaupt immer mehr der Pastor als der natürliche Widerpart des Patrons zu einer Art Vertrauensmann des Konvents in seiner Aufsicht über ihn heranwächst, das alles zeigt das Bild der Westenseer Kirche 1725—32 gar anschaulich. Hier waren es grobe Verstöße und Versäumnisse des Patrons, die die Handhabe, und die Abhaltung von Visitationen und Kirchenrechnungen, die die Gelegenheit gaben⁶⁾. So aber ist der Entwicklungsgang des ganzen Landes; es mußte so kommen. Der Konvent hat die Vermögensverwaltung des Patrons weit gründlicher entthront, als die Kirchenwähler sein Besetzungsrecht. Im ganzen war der Umschwung billig zu nennen. Natürlich hat er Übelstände im Gefolge gehabt; die Unhandlichkeit kollegialer Verwaltung trat ein; die Dokumente waren schlechter bewahrt als vorher, ein Pastorat brennt leichter als ein Herrenhaus; in Westensee ging z. B. das Kirchenarchiv gleich nach

¹⁾ Cronhelm, C. C. III, 73 ff.

²⁾ Zeitschrift XXVIII, 126.

³⁾ Gräfin zu Ranzau, Bronstorf, S. 30.

⁴⁾ Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen, S. 578.

⁵⁾ Gräfin zu Ranzau, a. a. O., S. 85.

⁶⁾ Zeitschrift XXVIII, S. 113—118.

seinem Transport mit dem Pastorat in Flammen auf¹⁾. Wie immer, so schlich sich unter der Form des Kollegiums wieder ein Einzelwille hinein, und es ist nur folgerichtig, wenn heute der Pastor der gesetzliche Vorsitzende des zum Kirchenvorstand umgestalteten Konventes ist.

Noch ein Punkt bleibt zu erörtern, wer das Recht hatte, die Kirche gerichtlich zu vertreten, sei es gegen den Patron, sei es gegen Kirchendiener oder Eingepfarrte, sei es nach außen. Wo eine Kirche Advokaten, Bögte, Verbitter hatte, und nach Falck hatte das jede, war ihrer das Amt²⁾, die Kirchenordnung gibt es den Kirchengeschwornen, und es liegt vielleicht hierin begründet, daß ihre Vereidigung der geistlichen Obrigkeit zustand³⁾. In Däniskenhagen hatten sie 1605 den Schlüssel zu dem Schrank, wo Kelch und Dokumente der Kirche verwahrt wurden⁴⁾. Kirchen- und Schulpatron haben die Juraten zur Pfändung kirchlicher Rückstände anzuweisen, und wenn sie es ver säumen, die geistliche Obrigkeit⁵⁾. In Westensee erhoben gegen den mit der Anlage rückständigen Besitzer von Nienhof 1766 „Patron und Eingepfarrte“ die Klage; der Konvent hatte den Patron eben verdrängt; 1732 beschloß der Konvent gemäß dem Hamburger Vergleich vom 5. Januar 1711 darüber, daß die Juraten pfänden sollten, sobald ihre Anzeige bei der Ortsobrigkeit nicht half⁶⁾. Ein Anzeigerecht gegen den Patron aber gab, wenn er mit Kirchengut stiftungswidrig umging, schon die Landgerichtsordnung von 1636 auch dem Pastoren (XXV, 11). Das höchste Zwangsrecht dem Patron gegenüber aber übte der Landesherr als grundsätzlich unumschränkter Oberbischof aus, und es galt im 19. Jahrhundert als gemeines Kirchenrecht, daß bestimmte grobe Pflichtversäumnisse des Patrons die Landesherrschaft berechtigten, das Patronat aufzuheben⁷⁾.

Rechts=
vertretung
der Kirchen=
gemeinde.

¹⁾ Zeitschrift XXVIII, 127.

²⁾ Falcks Archiv V, 325. N. St. M. II, 808. Nichts damit zu tun hat die Gerichtbarkeit, die Kirchen vereinzelt über ihre Leuten hatten und die nicht sie selbst, sondern Patrone oder andere als Lehen ausüben durften. Vgl. Barfau, Prov. Verr. 1788 I, 297—288; Nooldt, Beiträge II, 90.

³⁾ Cronhelm, C. C. III, 1137 ff.

⁴⁾ Staatsarchiv Schleswig XIX, 19.

⁵⁾ Ebenda II, 402.

⁶⁾ Zeitschrift XXVIII, 142, 133.

⁷⁾ Lübfert, a. a. O., S. 18 f.

Preussisches
Recht in
Schleswig-
Holstein.

Es ist merkwürdig genug, daß eine so ungewöhnliche Frage, wie die der gerichtlichen Vertretung einer Patronatskirchengemeinde es war, die es zur Sprache brachte, ob nicht die preussische Gesetzgebung, die Königliche Verordnung (Kirchliche Gemeindeordnung) vom 16. August 1869, die Vermögensverwaltungsrechte des Schleswig-holsteinischen Privatpatrons begraben hätte. Kreis- und Appellationsgericht, beide Instanzen, bejahten die Frage; in §§ 1 und 2 der neuen Verordnung war schlechterdings nur von einem Verwaltungsrecht des Kirchenvorstandes die Rede. Die neue Kirchenordnung erwähnte das Patronat überhaupt mit keiner Silbe. Aber das Obertribunal entschied am 28. Januar 1879 umgekehrt und erklärte in Übereinstimmung mit einem Ministerialerlaß von 1870, daß das neue Gesetz die Verwaltung nur da regeln wolle, wo sie nach den bisherigen Grundsätzen nicht einem Patronat zustände. Demjenigen zu Rahleby, dem Schleswiger Johanniskloster, aber stehe sie nach altem wie neuem Rechte deswegen ausschließlich zu, weil es eine Kirche sei, für die wegen eigenen Vermögens keine Anlagen ausgeschrieben zu werden brauchten¹⁾. Dieser Grundsatz ist auch in der geltenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876, §§ 68 bis 71 (vgl. Art. 6, 30, Schleswig-Holsteinisches Kirchenverfassungsgesetz vom 6. April 1878 [nicht 1876]) anerkannt geblieben, sonst aber ein Verwaltungs- und das Aufsichtsrecht des Patrons nur soweit anerkannt, daß, wenn er als Patron oder Grundbesitzer zu den Lasten beiträgt, er dem Kirchenvorstand ohne Stimmrecht beiwohnen und sich über die Beschlüsse der kirchlichen Instanzen beschweren kann. In Nordschleswig hat das Patronat weitergehende Vermögensrechte behalten. Im ganzen aber hat das preussische Recht nur die 200jährige Entwicklung kodifiziert, wonach der Konvent den Patron aus der Vermögensverwaltung verdrängt hat. Auch das Pfarrwahlgesetz vom 25. Oktober 1880 bringt nichts Neues, es hält das Präsentations- und das Besetzungsrecht des Patrons je nach dem bisherigen Umfange aufrecht und ebenso das Recht, die Pfarrwahl zu leiten²⁾.

IV. Die Ausichten des Kirchenpatronats.

Wir stehen am Ende dieser Darstellung. Auch am Ende der Entwicklung? Stimmen aus verschiedenen Lagern wollen das prä-

¹⁾ Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1879, S. 49, 89.

²⁾ D. Röhler, Das schleswig-holsteinische Landesrecht, S. 92—94.

sentierende Patronat, das individuelle Laienbelieben, bei der Anstellung der Geistlichen als unwürdig beseitigen¹⁾.

Das Kirchenpatronat ragt wie ein Pfeiler von dem Bau der mittelalterlichen Kirche in unsere Zeit hinein; man hat lebhaft daran gedacht, ihn niederzulegen, als man die Untertänigkeit auf den Gütern des Adels, als man später die patrimoniale Gerichtsbarkeit in Stadt und Land, bei einzelnen und bei Korporationen aufhob. Der Umsturz ist unterblieben, und inzwischen haben die Forschungen, von denen ich ausgegangen bin, gelehrt, daß es keine einsame Säule, keine antediluviale Rarität ist, die sich hier erhalten hat, sondern eines der beiden Hauptstücke, mit denen germanischer Geist in die altdeutsche christliche Kirche eingezogen ist, ein Wahrzeichen des freien trotzigen Geistes, der das, was er selber geschaffen hat, auch selbst behüten, behalten und beherrschen will, zäh und dauernd wie die steinernen Kirchen, die es errichtet, und die heute nach 500 oder 1000 Jahren noch feststehen, als wären sie gestern gebaut. Landeskirche und Patronat wachsen aus der gleichen germanischen Wurzel, Herr zu sein im eigenen Hause und aus dem großen und vielbewunderten Zuge des Mittelalters nach Einheitlichkeit des Lebensinhaltes.

Das Streben, in einem alles zu finden, und dies eine sich selber zu gestalten, ist im Gebiete der religiösen Betätigung viel weiter verbreitet, als man gewöhnlich bemerkt. Frei ist nur der, der Herr bei sich selber ist. In diesem Herrschaftsbegriff aber liegt schon die Bindung der anderen. Die römische Kirche, die geborene Trägerin des Grundsatzes der Ordnung gegenüber dem der Freiheit, diese Anstalt, einst gewohnt gewesen, in geistlicher Selbstregierung die Kirche zu beherrschen, fühlte sich im frühen und im hohen Mittelalter unfrei vor der Eigenkirche wie vor der Landeskirche. Unfrei fühlten sich ebenso die eingepfarrten, von der Herrschaft ausgeschlossenen Gemeindeglieder. So kam das Bündnis zustande zwischen Rom und jenen Bettelorden, die keinen Grundherrschaften locken, keinen König fürchten konnten. Und ähnlich finden wir oft genug die Gilden, in denen Laien sich brüderlich und religiös zusammentaten, finden sie im Gegensatz zu den herrschenden Gewalten. Auch die Vikarien und ähnliche Stiftungen sind nicht ohne Streben, Einfluß im kirchlichen Leben zu bekommen. Heute sind es andere Vergesellschaftungen religiöser Art, die aus dem Be-

¹⁾ Landeskirchliche Rundschau 1911, Nr. 6. Meine Entgegnung Nr. 9.

dürfnis derer geboren sind, die in der Leitung der Landeskirche und der Einzelkirche keine Rolle spielen und andere Wege suchen, dem religiösen Geiste in sich Geltung und außer sich Einfluß zu schaffen; Sekten, Vereine, Stiftungen, Formen aller Art, alle geboren aus dem Kampf um einen Anteil an der Leitung religiöser Arbeit. Es ist also ein fortwährendes Ringen der Fachwelt wie der Laienkreise um einen möglichst starken Anteil an der Herrschaft über das religiöse Leben. In der evangelischen Kirche kann man niemals grundsätzlich behaupten wollen, der Klerus sei innerlich berufen, die Kirche zu beherrschen; daß er, die Fachmänner, tatsächlich zu Zeiten diesen Beruf haben kann, mag schon sein. Aber grundsätzlich muß unsere Kirche sich freundlich stellen zu jeder Art der Laienmitwirkung an ihrem Regiment. Mißbräuche und Minderwertigkeit werden in jeder dieser Formen vorkommen, aber würde eine geistliche Behörde, würde eine wählende Gemeinde irgend eine Bürgschaft dafür bieten können, daß regelmäßig nur sachliche Gründe bei ihr die Besetzung eines Amtes beeinflussen, eine bessere Gewähr auch nur als das Patronat? Wer die Menschen kennt, weiß das Gegenteil zu gut! Wie oft wird die Frage: Eignet er sich für das Amt? abgelöst von der anderen: Eignet sich das Amt für ihn?

Weiter: Leben ist Bewegung, ist Kampf. Auch der Kirche bekommt nichts schlechter, als wenn es ihr zu gut geht, wie in der Unglückszeit von 1575—1625. Auch die Kirche braucht Leben und Kampf. Unsere Landeskirche hat heute genug davon. Und liegt es da nicht im Interesse der kämpfenden Richtungen, bei den Faktoren der Amtsbesetzung jede Mannigfaltigkeit zu erhalten, die die Vergangenheit uns überliefert in Stadt und Land? Wie sieht es aus, wo sie fehlt? Ein Zweig vom Stamm der Kirche ist unser Schulwesen. Hat es dem Leben unserer höheren Schulen wohlgetan, daß schon seit 100 Jahren das ländliche Patronat über sie nach kurzem Kampfe unterdrückt und das städtische seitdem so gut wie wegreglementiert ist, wäre der weltfremde Scholastizismus in unseren ländlichen Volksschulen denkbar, wenn sie, die noch kaum 100 Jahre zählen, heute noch ein lebendiges Stück ländlichen Gemeindelebens wären, anstatt daß Gemeinden und Gutsherren auf ihr Innenleben heute überhaupt keinen Einfluß mehr haben, die Erwachsenen überhaupt nichts mehr von diesem Fremdkörper zu sehen bekommen und nur noch die answillende Schulrechnung bezahlen dürfen. Underthalb Jahrtausende hat das Kirchenpatronat überdauert,

das Patronat der ländlichen Volksschulen hat kein Jahrhundert erreicht. Niemand ist radikaler als die Jugend. Unser Lehrerstand auf dem Lande, erst grade drei Menschenalter groß, hat nicht die abgewogene Tradition unserer Geistlichen, die sie vor haltlosen Standesansprüchen ebenso bewahrt wie vor kindlicher Unkunde von dem großen Zusammenhang ihres Dienstes mit der Welt, die sie umgibt.

Die Zeit großer Reformen fordert Fachmänner und bringt Fachmänner vorübergehend an die Alleinregierung. Die Germanen gingen zum Königtum über, als sie das römische Reich eroberten, die Völker des Nordens zum Absolutismus, als sie sich aus der Versunkenheit des dreißigjährigen Krieges emporraffen mußten. Weil wir heute in der Kirche das Gefühl großer Neuerungen ahnen, verlangen wir Freiheit vom Staat, Freiheit vom Laienpatronat u. a., es sind die Forderungen, die Gregor VII., Paschalis II. und Alexander III. auch erhoben und halb durchsetzten, als der innere Verfall der Kirche nach Hilfe schrie. Halb durchsetzten! Zu ihrem Glück! Wohin auf geistigen Gebieten volle Siege führen, zeigt, ich wiederhole es warnend, der totfranke Zustand unserer vor dem Hauch des Lebens behüteten ländlichen Volksschule; das Zentennarium unserer Schulordnung können wir im nächsten Jahre nur mit Betrübnis begehen. Aber an der Burg unserer Landeskirche und ihrem schlichten Zwillingsskind, dem Kirchenpatronat in Stadt und Land, haben wir als Deutsche und als Christen noch lange keine Ursache zu verzweifeln oder sie zu verwünschen. Graben wir lieber um den Baum, dessen Früchte uns nicht genügen. Haben wir in der Landeskirche erst wieder eine Volkskirche, in der gemeinsame Begeisterung Pastoren und Laien zu gemeinsamen Werken einmütig zusammenführt, so wird es uns vielleicht willkommen sein, für den berechtigten Einfluß der Inhaber ländlicher Kultursitze aus der Tradition und damit aus dem Segen einer unanfechtbaren geschichtlichen Erscheinung in dem Gesamtorganismus der Arbeit die passende Stelle schon vorzufinden. Denn wenn wir es einmal als evangelisch und richtig ansehen müssen, die Laienwelt an der Herrschaft über die Kirche zu beteiligen, so bleibt der gegebene Weg dahin, sich an die natürliche Ständegliederung unseres Volkes anzuschließen. Seit tausend Jahren, ja seit den Zeiten der Heldensage hat der Großbesitz auf dem platten Lande zu den bestimmenden Gebilden des Volkslebens gehört. Erst wenn er sich auflöst, wäre es angemessen, das Patronat ihm hinter-

herzuwerfen. Allein es ist wenig wahrscheinlich, daß diese Auflösung bevorsteht, viel wahrscheinlicher, daß wir uns aus der Guts herrschaft zur Grundherrschaft zurückbilden. Wie dem auch sei, immer wird sich Reichtum auch auf dem Lande ansammeln, und immer wird er seinen Ausdruck in bestimmten ökonomischen und sozialen Gestalten finden, die die Führerschaft in Recht und Kultur an sich nehmen. Dies Element wird bleiben; aber die Geschlechter wechseln. Im 13. und 14. Jahrhundert haben wir an die Seite der Overboden und ihrer Genossen die Ministerialen, im 17. und 18. neben den Uradel die Rezepti, heute neben die Ritterschaft die Überschüsse rascher industrieller Kapitalbildung treten sehen. Aber die gleiche Erde gleicht rasch die Zuwüchse dem alten Bestande an. Lassen wir uns nicht beirren durch die augenblicklichen Wirkungen der Übergangszeit; wer die Geschichte mit allzu nahen Augen betrachtet, fälscht sie, sagt Treitschke. Gewiß taugen altererbte Einrichtungen grade soviel, wie die Menschen, die sie ausfüllen. Ihre Herzen für sich zu gewinnen, ist Sache der Landeskirche, und schon die Zeit allein wird die Eroberung vollenden¹⁾. Dann aber wird es ein Hebel für die kirchliche Arbeit der Gewonnenen sein, den anerkannten Rahmen für sie nicht erst schaffen zu müssen. Glückselig, wenn die Landeskirche die passende Form für den Anteil dieses Volkselementes an der Kirchherrschaft und an neuen, vielleicht noch verborgenen Aufgaben der Zukunft schon besitzt und nicht erst künstlich zu erfinden braucht. Denn Reibungserparnis ist das Glück der Tradition.

Das schleswig-holsteinische Kirchenpatronat verdient also einmal als Zeuge von und als Führer zu den Grundlagen altgermanischen Kirchenrechts unsere liebevolle Aufmerksamkeit, es verdient aber weiter als Charaktergestalt unserer seit tausend Jahren noch heute lebendigen Ständegliederung auch in der Landeskirche die ernste Beachtung, die jede echte Kraft beansprucht.

¹⁾ Vgl. meine Bemerkungen in Zeitschrift XXVIII, 71 f. über den Einfluß wechselnder Zeitläufe auf eine andere ein und dieselbe kirchliche Einrichtung; die Bogen gehen eben auf und ab.

Beilage.**Introduktionsreden des Kirchenvisitors Amtmanns zu Hütten, dann zu Bordesholm, Grafen Christian Reventlow**

geb. 7./11. 1807 Afler und gest. 27./3. 1845 Bordesholm.

1. „Wieder ist die Gemeinde so zahlreich versammelt im Gotteshause, daß es an Platz fast gebricht, und wieder stehen wir hier vor dir wie damals, als wir dir im vorigen Jahre drei Prediger vorstellten, daß du dir aus ihnen deinen Seelsorger wählen mögest. Aber die Unruhe, die Ungewißheit ist geschwunden, die damals die Herzen bewegte; nicht mehr den Unbekannten führen wir dir zu, nein, den Mann deiner eigenen Wahl, den Prediger, dessen Wort und Weise deinem Herzen am meisten zugesagt hat. — Gemeinde, es ist ein schönes Recht, das Recht der Wahl des Predigers, danke Gott dafür, aber es ruht auch eine schwere Verantwortlichkeit darauf, und wohl haben wir Visitatoren das Recht, dies vor dir auszusprechen, denn wir theilen deine Verantwortlichkeit. Wehe uns, wenn wir dir nicht nach unserm besten Wissen und Gewissen drei würdige Prediger vorstellen, wehe dir, wenn du aus ihnen nicht nach bester Überzeugung den würdigsten wähltest; Kinder und Kindeskinde könnten uns dafür noch am jüngsten Tage zur Rechenschaft fordern. Darum traten wir damals klopfenden Herzens vor dich, darum gingst du mit sorglichem Ernst an die Wahl. — Aber heute ist es anders; die Wahl ist mit Gott vollbracht; was seine Obern von ihm zeugten, was seine frühere Gemeinde von ihm rühmte, und der Ruf von ihm sagte, das hat er bewährt vor uns in lebendiger, herzlicher und, was die Hauptsache ist, in christlicher Predigt. Mit Christo, durch Christum tritt er sein Amt bei euch an; was so kommt, das kommt wohl. So laßt uns heute die Sorge fahren und unser Gefühl aufgehen lassen in lautes Lob, in herzlichen Dank gegen Gott; ihm wollen wir das Werk empfehlen, er muß es erst zum Gotteswerke machen, er muß den Segen dazu geben, und wird es thun, er wird es herrlich hinausführen zum Heil der ganzen Gemeinde, was sie ihm in gläubigem Vertrauen ans Herz gelegt hat. So laßt denn das eine Gefühl der Freude und des Vertrauens vorwalten, öffnet eure Herzen und Ohren dem Prediger, den euch Gott gegeben, daß ein Sinn werde, ein Glaube und eine Liebe im Hirten und in der Herde (ad pastorem:) Mit inniger Freude überreiche ich Ihnen die königliche Bestätigungsakte; von ganzem Herzen bewillkomme ich Sie noch einmal im Gotteshause dieser Gemeinde. Ein beneidenswertes Los ist Ihnen geworden. Von Ihren Vorgesetzten berufen, von Ihrer Gemeinde gewählt, mit Liebe und Vertrauen empfangen, so treten Sie Ihr Amt an. Gott hat Ihnen den Platz in seinem Weinberge angewiesen, den Sie sich selber gewünscht; er, der allmächtige Gott, hat Sie mit Gnade überschüttet. Aber, Herr Pastor, wem viel gegeben, von dem wird auch viel gefordert, und Gott wird von Ihnen dereinst diese Gemeinde fordern, wird Rechenschaft von jeder verlorenen Seele verlangen, die Sie hätten retten können. Das ist die ernste schwere Seite Ihres Amtes. Die soll, die darf auch heute nicht vergessen werden. — Wer sich dem Amte eines Predigers widmet, muß wissen, daß er ein schweres Amt sich erwählt hat. Ja, wohl ist es schwer, aber auch reich an Segen wie kein anderes, und leicht für den, der da weiß, daß Gottes Kraft in den Schwachen mächtig ist, und daß das, was Menschen schwer dünkt, Gott leicht ist.

So vertrauen Sie ihm, beten Sie zu ihm, und dann wird es auch Ihnen gelingen durch Gottes unendliche Gnade.“

2. „Als einen Boten Gottes, das Evangelium zu verkünden in der Gemeinde zu Brügge, begrüßen wir Sie freudig. Wie Sie die Botschaft ausrichten sollen, das steht zwar auch geschrieben in dieser Bestallung, die ich Ihnen hier im Angesichte der Gemeinde feierlich überreiche, aber Ihre eigentliche Bestallung steht mit furchtbar ernstern Worten Ezechiel im 3. Kapitel, Vers 17 u. f., sie beruht auf Ihrem Glauben, auf Ihrer Liebe zu dem Hirten und zu der Herde. Wo sich die Bestallung nicht im Herzen geschrieben findet, da kann keine Schrift, kein Wort sie ersetzen, wo sie aber lebt in dem Innern des Predigers, da bedarf es keiner Worte. Der heutige Tag bindet Sie unauflöslich an die Gemeinde, droben in das Buch des Richters ist er geschrieben und wird genannt werden, wenn wir müssen alle vor Gott stehen. O möge er im Buche des Lebens verzeichnet sein, und wird seiner noch dort oben mit Jubel gedenken können. Das gebe Gottes unendliche Gnade.“

3. (Friedrichstadt) „Sie haben ohne Zweifel strenger noch darob zu wachen, als andere Prediger unsres Landes, daß die Lehre unserer Kirche rein und deutlich in der Gemeinde erhalten werde, weil neben Ihnen in drei andern Gemeinden dieser Stadt das Christentum nach einem andern Lehrbegriff gepredigt wird. Als Wächter über die Erhaltung unsers Glaubensbekenntnisses sind Sie hierher gestellt, damit die Gemeinde nicht schwankend und ungewiß werde über den Grund des Glaubens, in dem sie dereinst selig zu werden hofft. Fern sei es hier von mir, fern von Ihnen, über die Lehre der andern Gemeinden abzuurteilen. Wir evangelischen Christen wissen, daß das uralte Glaubensbekenntnis der christlichen Kirche, auf das wir alle getauft sind, der ganzen Christenheit gemein ist. Wir glauben auch, daß jeder Christ, wofern er es aufrichtig meint, auf seinen Glauben durch Gottes Gnade und Christi Erlösung selig werden könne; darum ist die evangelisch-lutherische Kirche von jeher aller Proselytenmacherei feind gewesen, und hat dafür gehalten, daß die Hauptsache sei, daß jeder in seinem Glauben fest werde. Das werden auch Sie beherzigen, Herr Pastor, und wollen Sie jemand bekehren zu Ihrem Glauben, so geschehe dies nur dadurch, daß Sie ihn durch Lehre und Wandel überzeugen, daß der Geist Christi wahr und wahrhaftig in Ihnen walte. — Dazu helfe Ihnen der allgnädige Gott.“

4. „Den reinen Bibelglauben, wie ihn unsre unveränderte Augsburgerische Konfession zusammengestellt hat, nicht Menschenfäzungen, nicht die Erfindungen der Philosophie und der thörichten menschlichen Vernunft, nein Gottes Wort, wie es uns durch seinen eingebornen Sohn geoffenbart ist, sollen Sie lehren, darauf lautet Ihr Eid, darauf werden Sie eingeführt. Sie sollen Vater und Berater der Gemeinde sein, Tröster der Kranken und Sterbenden, die Schwachen sollen Sie stützen, die Schwankenden befestigen, die Irrenden belehren, den Übelwollenden kräftig entgegenreten. Auf Ihnen ruht die Verantwortung, wenn in den hochwichtigen Schul-sachen, wenn in Armen-sachen nicht alles das geschieht, was unsre Religion und unsre Landesgesetze darin vorschreiben. Sie dürfen nie ruhen in Ihrem Amte, eine große Gemeinde liegt auf Ihrer Seele und wird von Ihnen an jenem Tage gefordert werden.“